

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2003

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 19. Mai 2003

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
8. 5. 03	Gesetz zur Änderung des Filmakademiegesetzes	202
8. 5. 03	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und anderer Gesetze	205
8. 5. 03	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller	213
1. 4. 03	Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg	215
6. 5. 03	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung	228
2. 4. 03	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	231
3. 4. 03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten für die Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Zuständigkeitsverordnung)	248
15. 4. 03	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	249
15. 4. 03	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz (Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung – GSGZuVO)	249
17. 4. 03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung (Pflanzenschutzgeräte-Verordnung)	252
5. 5. 03	Vierte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	255
8. 5. 03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	255
12. 5. 03	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst – APrOArchhD)	258
22. 4. 03	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien	261
7. 4. 03	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	261
27. 3. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Erlich«	263
2. 4. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	266
7. 4. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugebieten	267
2. 4. 03	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zuständigkeit der Gemeinde Remseck am Neckar, Landkreis Ludwigsburg, als untere Baurechtsbehörde	267

X

**Gesetz
zur Änderung
des Filmakademiegesetzes**

Vom 8. Mai 2003

Der Landtag hat am 7. Mai 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Gesetz über die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg (Film- und Popakademiegesetz – FPAkadG)«.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Geltungsbereich, Begriff und Aufgaben

(1) Dieses Gesetz gilt für die Filmakademie Baden-Württemberg und die Popakademie Baden-Württemberg (Akademien).

(2) Träger der Filmakademie ist die Filmakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vermittelt eine Ausbildung für Filmberufe. Träger der Popakademie ist die Popakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vermittelt eine Ausbildung für Berufe auf dem Gebiet der Popmusik.

(3) Die Studiengänge an den Akademien bieten eine Ausbildung in praxisorientierter Projektarbeit, ergänzt durch Grundübungen und theoretische Lehrveranstaltungen an. Lehre und Projektarbeit schließen die Entwicklung neuer Formen und Ausdrucksmittel ein.

(4) Die Akademien wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen auf dem Gebiete des Films und der audiovisuellen Medien oder der Musik zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen.

(5) Die Akademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an. Die an der Filmakademie nach vier Jahren oder an der Popakademie nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Ausbildung steht vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Kunsthochschulen gleich.

(6) Das nach diesem Gesetz zuständige Ministerium wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Direktoren für die Lehre und Projektarbeit

Für die Lehre und Projektarbeit an den Akademien ist jeweils ein Direktor als Geschäftsführer der Filmakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Geschäftsführer der Popakademie Baden-Württemberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuständig. Die Vertretung der Akademien bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrag. Die grundsätzlichen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten hat der Direktor mit den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers zu beraten.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Sie sollen der Akademie sämtliche Nutzungsrechte für die Verwertung von Werken und Leistungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes übertragen, die in ihrer Tätigkeit für die Akademie oder mit Mitteln der Akademie entstanden und erbracht worden sind«.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort »Wissenschaftsministerium« durch die Worte »zuständige Ministerium« und das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt und nach den Worten »›Professor an der Filmakademie Baden-Württemberg‹« die Worte »›Professorin an der Filmakademie Baden-Württemberg‹, ›Professor an der Popakademie Baden-Württemberg‹ oder ›Professorin an der Popakademie Baden-Württemberg‹« eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort »Wissenschaftsministerium« durch die Worte »zuständige Ministerium« ersetzt und jeweils das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden das Wort »Studenten« durch das Wort »Studierenden« ersetzt und nach dem Wort »gestalterische« die Worte »oder musikalische« eingefügt.

bb) In Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 4 werden jeweils nach den Worten »Filmpraxis« die Worte »oder in der Praxis der Popmusik« eingefügt.

- d) In Absatz 6 werden nach den Worten »audiovisuelle Medien« die Worte »oder der Popmusik« eingefügt.

- e) In Absatz 8 werden das Wort »Wissenschaftsministerium« durch die Worte »zuständige Ministerium« und jeweils das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt und nach dem Wort »Honorarprofessor« die Worte »oder Honorarprofessorin« eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- »(3) In einer Nutzungsordnung sollen Regelungen über die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten sowie eine angemessene Verteilung der Erlöse aus der Verwertung (z. B. Veröffentlichung, Nutzung in den Medien, Aufführung) der während des Studiums geschaffenen Film-, Musik- und Schriftwerke und Computerprogramme sowie sonstigen erbrachten Leistungen getroffen werden.«
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt.
- bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- »3. a) der filmgestalterischen Eignung für den gewählten Studiengang an der Filmakademie
- b) der musikgestalterischen oder musikwirtschaftlichen Eignung für den gewählten Studiengang an der Popakademie.«
- cc) In Satz 2 werden nach den Worten »filmgestalterische Eignung« die Worte »oder die Eignung für Popmusik« eingefügt und das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt.
- dd) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort »Wissenschaftsministeriums« durch die Worte »zuständigen Ministeriums« ersetzt.
- ee) Folgende Sätze 5 bis 7 werden angefügt:
- »Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann bei Bewerbern für bestimmte geeignete Studiengänge der Popakademie abgesehen werden, wenn die Bewerber eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.
- Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat oder die vorgeschriebenen Angaben verweigert,
3. die in der jeweiligen Nutzungsordnung vorgesehenen Regelungen über die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten sowie eine angemessene Verteilung der Erlöse aus der Verwertung (z. B. Veröffentlichung, Nutzung in den Medien, Aufführung) der während des Studiums geschaffenen Film-, Musik- und Schriftwerke und Computerprogramme sowie sonstigen erbrachten Leistungen nicht anerkennt.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- »2. die Wahrnehmung der Aufgaben der Akademie nachhaltig stört,«.
- bb) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:
- »4. die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden auferlegten Verpflichtungen nicht nachweist,
5. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat,
6. die Studiengebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Bezahlung gesetzten Frist nicht bezahlt hat.«
7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- »§ 5a
- Beurlaubung*
- Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
1. an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule studieren oder als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen,
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
3. eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit außerhalb der Akademie aufnehmen wollen, sofern dies nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich ist.
- Über die Beurlaubung entscheidet der Direktor.«
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden die Worte » , an der Popakademie in der Regel drei Jahre« angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- »Die erste Stufe wird an der Filmakademie in der Regel nach zwei Studienjahren, an der Popakademie nach einem Studienjahr durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen;«.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte »in filmgestalterischer Hinsicht« durch die Worte »auf dem Gebiet der Filmgestaltung oder Popmusik« ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach den Worten »Die zweite Stufe wird« die Worte »an der Filmakademie oder der Popakademie« eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Wissenschaftsministerium« durch die Worte »zuständigen Ministerium« ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort »Student« durch das Wort »Studierende« ersetzt.
- cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- »Die Rechtsverordnung kann das Recht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.«
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Die Filmakademie verleiht auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Ausbildung die Bezeichnung »Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg«. Die Popakademie verleiht aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung die Bezeichnung »Bachelor der Popakademie Baden-Württemberg«.«
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Akademie kann Kurse für eine breitere Qualifikation in medientechnischen und gestalterischen Berufen oder in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik anbieten; die Zulassung zu den Kursen setzt eine abgeschlossene Ausbildung in einem medientechnischen oder filmgestalterischen Beruf oder in Berufen auf dem Gebiet der Popmusik voraus.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »filmkünstlerische« die Worte »oder musikalische« eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Die Popakademie arbeitet mit Einrichtungen zusammen, die eine weitere berufsbegleitende Qualifizierung in standardisierten oder individuellen Fördermodellen auf dem Gebiet der Ensemblepraxis, der musikalischen Produktionspraxis, der unternehmerischen Praxis oder der Musikpädagogik anbieten.«
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 bis 5 wird jeweils das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt.
- b) In den Absätzen 1, 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort »Wissenschaftsministerium« durch die Worte »zuständige Ministerium« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Wissenschaftsministerium« durch die Worte »zuständigen Ministerium« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort »Wissenschaftsministeriums« durch die Worte »zuständigen Ministeriums« ersetzt.
11. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:
- »§ 9
- Studiengebühren und Entgelte*
- (1) Die Popakademie erhebt Gebühren und Entgelte nach diesem Gesetz.
- (2) Studierende in Studiengängen an der Popakademie, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, müssen für jedes Semester eine Studiengebühr entrichten. Die Höhe der Studiengebühr wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgelegt und bemisst sich nach den jeweils geltenden Gebührenbemessungsgrundsätzen des Landesgebührengesetzes. Die Gebühr ist für jedes Semester vor Unterrichtsbeginn zu bezahlen. Die Zulassung zum Studium an der Popakademie wird versagt, wenn der Nachweis über die Bezahlung der Studiengebühr nicht erbracht worden ist.
- (3) Von der Gebührenpflicht nach Absatz 2 befreit sind Studierende,
1. solange sie für ihr Studium Förderleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten,
 2. solange sie ein Kind bis zu fünf Jahren pflegen oder erziehen,
 3. für bis zu zwei Semester, in denen sie in dem nach § 4 gebildeten Ausschuss mitwirken.
- Die Popakademie kann die Gebühr im Einzelfall erlassen, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei
1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
 2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
 3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung.
- (4) Teilnehmer an Kursen nach § 7 und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach

Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer geregelt wird.«

12. Der bisherige § 9 wird § 10. In ihm wird das Wort »Filmakademie« durch das Wort »Akademie« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Mai 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
DR. REPNIK	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 8. Mai 2003

Der Landtag hat am 7. Mai 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2001 (GBl. S. 185, ber. S. 325 und 386), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen), der Personen des Privatrechts nach § 1c Abs. 3 sowie der sonstigen Personen des Privatrechts mit den Erfordernissen der Raumordnung,«.
3. Nach § 1 werden folgende §§ 1a bis 1d eingefügt:

»§ 1a

Leitvorstellung, Gegenstromprinzip

(1) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind

1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
5. die prägende Vielfalt der Regionen und ihrer Teilräume zu stärken,
6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen herzustellen,
7. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum zu schaffen.

(2) Die räumliche Entwicklung und Ordnung der Regionen und ihrer Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums des Landes einfügen; die räumliche Entwicklung und Ordnung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse der Regionen und ihrer Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

§ 1b

Allgemeine Vorschriften über Entwicklungspläne und Regionalpläne

(1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes werden nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 1a durch Entwicklungspläne und Regionalpläne für den jeweiligen Planungsraum und für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum als Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 des Raumordnungsgesetzes konkretisiert.

(2) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen

Planungen. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

§ 1 c

Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung

(1) Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei

1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

(2) Grundsätze eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 1 in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

(3) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Absatz 2 entsprechend, wenn

1. öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder
2. die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(4) § 4 des Raumordnungsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

§ 1 d

Planerhaltung

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Entwicklungsplans und eines Regionalplans ist es unerheblich, wenn

1. die Begründung des Plans unvollständig ist,
2. die Abwägungsmängel weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind oder

3. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist.

Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Entwicklungsplans oder eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung des Regionalplans verletzt worden ist.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 1 unerheblich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Entwicklungsplans oder des Regionalplans. In dem ergänzenden Verfahren sind die fehlenden Anhörungen und sonstigen Verfahrensschritte nachzuholen, soweit sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sein können. Bis zur Behebung der jeweiligen Mängel entfaltet der Entwicklungsplan beziehungsweise der Regionalplan keine Bindungswirkung.

(3) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Absatz 1 unerheblich oder nach Absatz 2 heilbar ist, wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wird, und zwar beim Entwicklungsplan gegenüber dem zuständigen Ministerium oder der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und beim Regionalplan gegenüber dem Regionalverband oder dessen höherer oder oberster Rechtsaufsichtsbehörde. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen.

(4) In der Rechtsverordnung, durch die ein Entwicklungsplan für verbindlich erklärt wird, und in der öffentlichen Bekanntmachung des Regionalplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»Der Landesentwicklungsplan ist als Raumordnungsplan für das Land aufzustellen. Er enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Landes.«

bb) Am Ende von Satz 4 wird folgender Text angefügt: »; er konkretisiert diese Grundsätze. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Landesentwicklungsplan legt insbesondere fest

1. die Raumkategorien, nämlich Verdichtungs-räume, Randzonen um die Verdichtungsräume und den Ländlichen Raum mit seinen Verdichtungs-bereichen,
 2. die höheren Zentralen Orte, nämlich Oberzentren und Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,
 3. die Landesentwicklungsachsen,
 4. besondere regionale Entwicklungsaufgaben für Teilräume.«
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte »Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung« durch die Worte »Ziele und Grundsätze der Raumordnung« ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort »ausweisen« durch das Wort »festlegen« ersetzt.
6. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
»3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3,«.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
»5. die anerkannten Naturschutzvereine.«
 - c) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
»Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist.«.
7. § 6 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.
8. § 7 wird aufgehoben.
9. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Form und Inhalt

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen. Soweit das für Raumordnung zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung Planzeichen mit einer bestimmten Bedeutung und Form festgelegt hat, sind diese Planzeichen bei der zeichnerischen Darstellung zu verwenden; die Vorschriften über den Inhalt des Regionalplans bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Er

formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus.

(3) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
 2. Entwicklungsachsen, soweit sie nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt sind,
 3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche),
 4. Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
 5. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
 6. Schwerpunkte des Wohnungsbaus,
 7. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
 8. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
 9. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
 10. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,
 11. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.
- (4) Bei Festlegungen für die anzustrebende Freiraumstruktur kann zugleich bestimmt werden, dass in dem davon betroffenen Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen oder gemindert werden können.
- (5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Pri-

vatrechts nach § 1 c Abs. 3 enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionschutzrechts insbesondere die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsrahmenprogramm und in Landschaftsrahmenplänen auf Grund des Naturschutzgesetzes, der forstlichen Rahmenpläne auf Grund der Vorschriften des Bundeswaldgesetzes und der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

(6) Aus dem Landesentwicklungsplan werden in den Regionalplan nachrichtlich übernommen

1. die Raumkategorien, nämlich die Verdichtungsräume, die Randzonen um die Verdichtungsräume und der Ländliche Raum mit seinen Verdichtungs-bereichen,
2. die höheren Zentralen Orte, nämlich die Oberzentren und die Mittelzentren sowie die Mittelbereiche,
3. die Landesentwicklungsachsen; die Landesentwicklungsachsen sind im Zuge der Übernahme zu konkretisieren und auszuformen.

Aus fachlichen Entwicklungsplänen werden in den Regionalplan Bereiche, Trassen und Standorte mit ihren Entwicklungsaufgaben nachrichtlich übernommen, soweit sie für die Region von Bedeutung sind. Die nachrichtlichen Übernahmen sind durch den Buchstaben »N« zu kennzeichnen.

(7) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Nr. 3, 5, 6, 10 und 11 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Nr. 11 als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Nr. 7 bis 9 in der Form von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten treffen. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind be-

stimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

(8) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen.

(9) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde kann über den Planungszeitraum und über die Form der Regionalpläne Weisungen erteilen.«

10. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Aufstellung, Fortschreibung und Änderung

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans ist zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 8 einfügt.

(2) An der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans werden, soweit sie berührt sein können, durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung beteiligt

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3,
3. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
4. die anerkannten Naturschutzvereine.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist.

(3) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Planentwurf und seine Begründung beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung kann auf den Teil der Region beschränkt werden, dessen Belange berührt sein können. Jedermann

kann sich spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan gegenüber dem Regionalverband äußern; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die Stadt- und Landkreise der Region senden bei ihnen eingegangene Äußerungen an den Regionalverband.

(4) Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen und Bedenken mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Dienststunden ermöglicht und darauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wird; Absatz 3 gilt entsprechend. Stammen die im Wesentlichen gleichen Anregungen und Bedenken aus einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region, können die Bekanntmachung und die Gewährung der Einsicht in das Prüfungsergebnis auf den betroffenen Stadtkreis oder Landkreis beschränkt werden.

(5) Die Regionalpläne benachbarter Regionalverbände sind aufeinander abzustimmen. Kommt eine Abstimmung nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Die Regionalpläne sind auch mit den Regionalplänen benachbarter Planungsräume anderer Länder abzustimmen; besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(6) Die Regionalverbände unterrichten die Raumordnungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(7) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen.

(8) Den zur Genehmigung vorzulegenden Regionalplänen sind die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme des Regionalverbands anzufügen.«

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 10

Verbindlicherklärung, öffentliche Bekanntmachung.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Grundsätze und Ziele« durch die Worte »Ziele und Grundsätze« ersetzt.

bb) Der bisherige letzte Satz wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschrie-

benen Veröffentlichungen. Der Regionalplan wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan, die Satzung nach § 9 Abs. 6 und die Genehmigung nach Absatz 1 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und bei der für die Region zuständigen höheren Raumordnungsbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf mit Angabe der Auslegungsstellen hinzuweisen.«

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 11 wird aufgehoben.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 12

Beratung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

b) In Absatz 1 werden die Worte »Raumordnung und Landesplanung« durch das Wort »Raumordnung« ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte »die Ministerien« durch die Worte »die anderen Ministerien« ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die höheren Raumordnungsbehörden und die Regionalverbände unterrichten und beraten die Träger der Bauleitplanung, die anderen öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 1 c und die sonstigen Personen des Privatrechts, soweit sie betroffen sind, über die Erfordernisse der Raumordnung.«

14. In § 12 c Abs. 1 wird das Wort »Planungsträgern« durch die Worte »öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts« ersetzt.

15. Die §§ 13 und 14 werden durch folgende neue §§ 13 und 14 ersetzt:

»§ 13

Raumordnungsverfahren, Aufgaben und Wirkung

(1) Die höhere Raumordnungsbehörde führt für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

(2) Im Raumordnungsverfahren wird das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

(3) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die höhere Raumordnungsbehörde in einer raumordnerischen Beurteilung fest,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, übereinstimmt,
2. wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung).

Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat. Sie soll die raumordnerisch günstigste Lösung aufzeigen.

(4) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieses Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt,
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde festgelegt worden ist oder
4. wegen besonders gelagerter Umstände offensichtlich nur an einem bestimmten Standort verwirklicht werden kann und sichergestellt ist, dass eine raumordnerische Prüfung des Vorhabens im Zulassungsverfahren unter Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde erfolgt.

(5) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung ist von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beur-

teilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Es hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 14

Raumordnungsverfahren, Ablauf

(1) Wenn Gegenstand des Raumordnungsverfahrens Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen, bestimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde.

(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen.

(3) Der Träger des Vorhabens hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen. Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Träger des Vorhabens über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen. Die höhere Raumordnungsbehörde prüft unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und

eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie die Verfahrensschritte nach den Absätzen 4 und 5 einleitet. Sie kann weitere Unterlagen nur nachfordern, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder sie zur Vermeidung von Abwägungsfehlern bei der raumordnerischen Beurteilung unentbehrlich sind.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die Regionalverbände,
3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3,
4. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
5. die nach § 29 des bis zum 3. April 2002 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine.

Ferner können Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist.

(5) Die Öffentlichkeit ist zur Anhörung und Unterrichtung in das Raumordnungsverfahren einzubeziehen; Absatz 7 bleibt unberührt. Dazu sind die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der höheren Raumordnungsbehörde einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der höheren Raumordnungsbehörde zu. Sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Die höhere Raumordnungsbehörde berücksichtigt die Äußerungen bei der raumordnerischen Beurteilung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 3. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Bei raumbedeutsamen Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes ist im Benehmen mit der nach Bundesrecht zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(7) Bei raumbedeutsamen Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben und darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit in das Raumordnungsverfahren einbezogen wird.

(8) Die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.«

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die höhere Raumordnungsbehörde kann im Benehmen mit den berührten öffentlichen Planungsträgern Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 1 c Abs. 1 und 3 erfasst werden, untersagen:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.«

b) Nach dem Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

»(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.«

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»Die Höchstdauer der befristeten Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.«

17. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

»§ 16a

Zielabweichungsverfahren

Die höhere Raumordnungsbehörde kann in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben. Am Zielabweichungsverfahren sind die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3 und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können.«

18. In § 17 Abs. 1 wird das Wort »können« durch das Wort »sollen« ersetzt.
19. Im 5. Abschnitt des Zweiten Teils werden in der Überschrift die Worte »und Auswertung« durch die Worte », Auswertung und Abstimmung« ersetzt.
20. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort »Planungsträger« durch die Worte »Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Raumordnung und Landesplanung« durch das Wort »Raumordnung« ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Planungsträger« durch die Worte »Personen des Privatrechts« ersetzt.
21. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

»§ 18a

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 1 c Abs. 3 haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.«

22. In § 20 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte »Raumordnung und Landesplanung« durch das Wort »Raumordnung« ersetzt.
23. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort »Franken« durch das Wort »Heilbronn-Franken« ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Worte »Unterer Neckar« durch die Worte »Rhein-Neckar-Odenwald« ersetzt.
- c) In Nummer 10 werden die Worte »Sitz in Tübingen« durch die Worte »Sitz in Mössingen« ersetzt.

24. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - »2. die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie bei Teilfortschreibung des Regionalplans, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region wesentlich berührt werden und nicht alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen,«
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - »3. die Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans,«
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 4 bis 7.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Regionalpläne« die Worte »und zur Beschlussfassung im Rahmen des § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2« eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »; § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt« durch die Worte »und 5« ersetzt.

26. In § 31 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Eine Vereinbarung des Regionalverbands Unterer Neckar mit dem Raumordnungsverband Rhein-Neckar über die gemeinsame Erledigung der Verbandsaufgaben ist ebenfalls zulässig.«

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »0,21 DM« durch die Angabe »0,11 Euro« und die Angabe »35 DM« durch die Angabe »17,90 Euro« ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - »(3) Die Regionalverbände können Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.«

28. In § 35 Abs. 2 wird die Angabe »§ 8 Abs. 5« durch die Angabe »§ 8 Abs. 9« ersetzt.

29. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

Richtwerte

Richtwerte in Regionalplänen, die vor dem (Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes – an dieser Stelle ist bei der Veröffentlichung des Gesetzes das entsprechende Datum einzusetzen) verbindlich geworden sind, gelten nicht mehr.«

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1999 (GBI. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Zur« durch die Worte »Für die Aufstellung des Regionalplans, insbesondere für die« ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Feststellung des Regionalplans durch Satzung bei Aufstellung und Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie bei Teilfortschreibung des Regionalplans, wenn die Grundzüge der anzustrebenden Ordnung und Entwicklung der Region wesentlich berührt werden und nicht alle Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen.«.

2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 8 Abs. 5« durch die Angabe »§ 8 Abs. 9« ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBI. S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GBI. S. 662), wird wie folgt geändert:

In § 112 Abs. 1 nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

»2. Regionalverbände und des Verbands Region Stuttgart«.

Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

Artikel 4

Schlussvorschriften

(1) Das Wirtschaftsministerium kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung oder sonstigen Änderung des Regionalplans können nach den bisher geltenden Vorschriften weitergeführt werden. Sie sind innerhalb eines Jahres abzuschließen; die Jahresfrist beginnt am (An dieser Stelle ist bei der Veröffentlichung des Gesetzes das Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes einzusetzen). § 10 gilt auch in diesen Fällen in der neuen Fassung.

(3) Soweit die Regionalverbände noch keine Festlegungen zur Nutzung der Windenergie durch Windkraftanlagen flächendeckend für das gesamte Gebiet der Region getroffen haben, sind sie verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Verfahren einzuleiten, spätestens unmittelbar im Anschluss an bereits laufende Verfahren, für die die Übergangsfrist des Absatzes 2 zur Anwendung gelangt.

(4) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Mai 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

DR. REPNIK

DR. MEHRLÄNDER

Gesetz

**zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg und
dem Freistaat Bayern zur Änderung
des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit
bei der Landesentwicklung
und über die Regionalplanung
in der Region Donau-Iller**

Vom 8. Mai 2003

Der Landtag hat am 8. Mai 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 25. Februar 2003 und 12. März 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags vom 31. März 1973 über die Zusammen-

arbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller (GBI. S.129) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 8. Mai 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG

STRATTHAUS

DR. REPNIK

DR. MEHRLÄNDER

Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973 (GBI. S.129; GVBl. S. 305, BayRS 230-2-U) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte »Günzkreis, Illerkreis und Mindelheim« durch die Worte »Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu« ersetzt.
- b) Absatz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
»der Sitz der Geschäftsstelle wird durch die Verbandssatzung bestimmt.«

2. In Artikel 8 werden nach dem Wort »Verbandsversammlung« die Worte », der Planungsausschuss« eingefügt.

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

»(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbands, soweit nicht der Planungsausschuss oder der Verbandsvorsitzende auf Grund des Staatsvertrags zuständig ist.«

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 9 werden Absätze 2 bis 10.

c) Im neuen Absatz 3 wird die Zahl »10 000« durch die Zahl »20 000« ersetzt.

4. Artikel 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Planungsausschuss. Der Ausschuss hat mindestens 15 und höchstens 25 Mitglieder. Die Zusammensetzung des Ausschusses soll der Zusammensetzung der Verbandsversammlung aus Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechen. Der Planungsausschuss hat über die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans zu beraten und insoweit die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er ist befugt, über Teilfortschreibungen und sonstige Änderungen des Regionalplans abschließend zu beschließen, sofern die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region nicht oder nur unwesentlich berührt werden und die Gemeinden den Zielen der Raumordnung zugestimmt haben, die für sie voraussichtlich eine Anpassungspflicht begründen; bis zum abschließenden Beschluss des Planungsausschusses kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung an sich ziehen. Artikel 9 Abs. 10 gilt entsprechend.«

5. Artikel 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder an dem Tag, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

STUTTGART, den 25. Februar 2003

Für das Land Baden-Württemberg:

DR. DÖRING

Wirtschaftsminister

MÜNCHEN, den 12. März 2003

Für den Freistaat Bayern:

DR. SCHNAPPAUF

Staatsminister für Landesentwicklung
und Umweltfragen

Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Vom 1. April 2003

Auf Grund von Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386) wird nachstehend der Wortlaut des Sparkassengesetzes in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung des Sparkassengesetzes vom 23. Januar 1992 (GBl. S. 128),
2. dem Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 505),
3. dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 874),
4. dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998 (GBl. S. 589),
5. dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 621)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 1. April 2003

Innenministerium
DR. SCHÄUBLE

Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpG) in der Fassung vom 1. April 2003

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Sparkassen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Errichtung
- § 3 Vereinigung
- § 4 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger
- § 5 Auflösung
- § 6 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 7 Satzung
- § 8 Gewährträger
- § 9 Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband
- § 10 Siegelführung

2. ABSCHNITT

Verfassung der Sparkassen

- § 11 Organe

1. Verwaltungsrat

- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Vorsitzender
- § 15 Weitere Mitglieder
- § 16 Vertreter der Beschäftigten
- § 17 Hinderungsgründe

- § 18 Ausscheiden, Ergänzung
- § 19 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 20 Beschlussfassung, Ausführung der Beschlüsse

2. Kreditausschuss

- § 21 Aufgaben, Beschlussfassung
- § 22 Zusammensetzung

3. Vorstand

- § 23 Aufgaben
- § 24 Zusammensetzung, Geschäftsgang
- § 25 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 26 Berichte an den Verwaltungsrat

4. Beschäftigte

- § 27

3. ABSCHNITT

Wirtschaftsführung der Sparkassen

- § 28 Geschäftsjahr
- § 29 Voranschlag der Geschäftskosten
- § 30 Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 31 Überschuss
- § 32 Vermögenseinlagen
- § 33 Beteiligungen

4. ABSCHNITT

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

- § 34

ZWEITER TEIL

Sparkassenverband und Landeshausparkasse

1. ABSCHNITT

Sparkassenverband Baden-Württemberg

- § 35 Rechtsnatur, Satzung
- § 36 Aufgaben
- § 37 Mitgliedschaft
- § 38 Organe
- § 39 Prüfung

2. ABSCHNITT

Landeshausparkasse Baden-Württemberg

- § 40 Rechtsnatur, Satzung
- § 41 Aufgaben
- § 42 Gewährträger
- § 43 Organe
- § 44 Kreditausschuss und Zuteilungsausschuss
- § 45 Entsprechend anzuwendende Vorschriften
- § 46 Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 47 Beteiligungen

DRITTER TEIL

Aufsicht

- § 48 Wesen und Inhalt der Aufsicht
- § 49 Rechtsaufsichtsbehörden, ständiger Beauftragter

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 50 Bürgschaft der Gemeinden, weiterer Gewährträger
- § 51 Durchführungsbestimmungen
- § 52 Außer Kraft tretende Vorschriften (nicht abgedruckt)
- § 53 Bestehende Körperschaft und Anstalt
- § 54 Inkrafttreten (nicht abgedruckt)

ERSTER TEIL**Sparkassen****1. ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 1***Rechtsnatur*

Die von Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden errichteten Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2*Errichtung*

(1) Sparkassen können errichten:

1. Stadtkreise,
2. Landkreise, wenn in ihrem Gebiet keine Sparkasse ihren Sitz hat oder wenn sichergestellt ist, dass sich die bestehenden Sparkassen mit der neuen Sparkasse vereinigen,
3. Zweckverbände, deren Mitglieder Gemeinden, Landkreise oder Gemeinden und Landkreise sind; die Errichtung einer Sparkasse im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung dieses Gewährträgers,
4. der Sparkassenverband. Die Errichtung einer Sparkasse durch den Sparkassenverband ist nur zulässig, wenn im Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Landkreises keine Sparkasse besteht. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptorgans der betroffenen Gemeinde oder des Landkreises, in deren Gebiet die Sparkasse errichtet werden soll; bei mehreren Gemeinden sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller betroffenen Gemeinden erforderlich. Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet der betroffenen Gemeinden oder des Landkreises. § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 7 und Abs. 6 gilt entsprechend.

Die Errichtung einer Sparkasse bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Körperschaft, die die Sparkasse errichten will.

(2) Die Errichtung einer Zweigstelle im Gebiet des Gewährträgers einer anderen Sparkasse bedarf der Zustimmung dieser Sparkasse und der Rechtsaufsichtsbehörde. Für die zwischen Sparkassen im Einvernehmen und mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte Übertragung einer Zweigstelle gilt § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 sowie Abs. 8 entsprechend.

(3) Sparkassen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, dürfen Zweigstellen nur mit Zustimmung des Innenministeriums errichten.

§ 3*Vereinigung*

(1) Sparkassen können nach Anhörung ihrer Verwaltungsräte durch übereinstimmende Beschlüsse der Hauptorgane ihrer Gewährträger in der Weise vereinigt werden, dass

1. eine neue Sparkasse gebildet wird, auf die das Vermögen der beteiligten Sparkassen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht (Neubildung), oder
2. das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Sparkasse übertragen wird (Aufnahme).

Bei der Beratung und Beschlussfassung hierüber kann ein Mitglied des Hauptorgans des Gewährträgers oder der Versammlung der Gewährträger, das nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 dem Verwaltungsrat nicht angehören darf, nicht mitwirken. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Haben die beteiligten Sparkassen ihren Sitz im Bezirk verschiedener oberer Rechtsaufsichtsbehörden, bestimmt das Innenministerium die zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Wird die Vereinigung nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres wirksam, können die Hauptorgane der Gewährträger bestimmen, dass der Übertragung des Vermögens steuer- und handelsrechtlich der Jahresabschluss der übertragenden Sparkasse zum unmittelbar vorhergehenden Bilanzstichtag als Schlussbilanz zu Grunde gelegt wird. Dies setzt voraus, dass die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor dem Antrag auf Genehmigung der Vereinigung liegenden Bilanzstichtag aufgestellt worden ist. Während des Zeitraums zwischen Bilanzstichtag und Wirksamwerden der Vereinigung gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung der vereinigten Sparkasse vorgenommen.

(3) Mit der Vereinigung durch Neubildung werden die Gewährträger der beteiligten Sparkassen Gewährträger der neuen Sparkasse. Mit der Vereinigung durch Aufnahme werden Gemeinden, die Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse sind, Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse ein Landkreis ist. Ist Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse ein Zweckverband, werden Gemeinden, die Gewährträger der aufzunehmenden Sparkasse sind, Mitglieder des Zweckverbands.

(4) Mit der Vereinigung durch Aufnahme endet die Amtszeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats der aufzunehmenden Sparkasse und ihrer Stellvertreter; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Für die aus Anlass der Vereinigung erforderlichen Rechtshandlungen werden Abgaben, insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, des Landes und der seiner Auf-

sicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

§ 4

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Gewährträger

(1) Schließen sich Gemeinden zusammen und ist mindestens eine der beteiligten Gemeinden Gewährträger einer Sparkasse, so ist die Rechtsnachfolgerin Gewährträger dieser Sparkasse. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsnachfolgerin bisher nicht Gewährträger einer Sparkasse ist und im Geschäftsbereich einer Sparkasse liegt, deren Gewährträger ein Landkreis ist, oder wenn die Rechtsnachfolgerin Mitglied eines Zweckverbands ist, der Gewährträger einer Sparkasse ist.

(2) Eine Gemeinde kann nicht Gewährträger mehrerer Sparkassen sein. Ist eine Gemeinde als Rechtsnachfolgerin einer anderen Gemeinde Gewährträger mehrerer Sparkassen geworden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluss zu erklären, bei welcher Sparkasse sie als Gewährträger ausscheiden will. Die Erklärung, die der vorhergehenden Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, ist gegenüber der Sparkasse abzugeben, als deren Gewährträger die Gemeinde ausscheiden will. Mit der Abgabe der Erklärung scheidet die Gemeinde als Gewährträger aus.

(3) Die Sparkasse, bei der eine Gemeinde als Gewährträger ausscheidet, hat Zweigstellen im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde auf die Sparkasse zu übertragen, deren Gewährträger die ausscheidende Gemeinde bleibt. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Sparkasse, die Zweigstellen im Gebiet einer Gemeinde hat, die Gewährträger einer anderen Sparkasse ist, hat diese Zweigstellen auf diese Sparkasse zu übertragen.

(5) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Zweckverbands, der Gewährträger einer Sparkasse ist, so gilt Absatz 4 entsprechend. Scheidet eine Gemeinde nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aus einem Zweckverband, der Gewährträger einer Sparkasse ist, aus, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(6) Zweigstellen sind nach Absatz 3 und 4 und Absatz 5 Satz 2 innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt der Voraussetzungen zu übertragen. Das Innenministerium kann zulassen, dass von der Übertragung bei Vorliegen besonderer Gründe abgesehen wird. Die Übertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Es wird zwischen den Sparkassen ein angemessener Ausgleich vereinbart.

(7) Bei Änderungen des Gebiets eines Landkreises, der Gewährträger oder Mitglied des Gewährträgers einer Sparkasse ist, gilt § 36 Abs. 4 des Kreisreformgesetzes vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) entsprechend mit der

Maßgabe, dass die Zweigstellen innerhalb von zwei Jahren nach der Gebietsänderung zu übertragen sind.

(8) Für Rechtshandlungen, die aus Anlass der Übertragung von Zweigstellen notwendig werden, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5

Auflösung

(1) Die Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Beschluss des Hauptorgans des Gewährträgers aufgelöst werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 31 Abs. 5 genannten Zwecke zuzuführen; bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern regelt die Satzung die Ansprüche der einzelnen Gewährträger im Innenverhältnis. Dasselbe gilt für das zur Befriedigung der Gläubiger hinterlegte Vermögen, sobald deren Befriedigung wegen des Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 6

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Gewährträgerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Sparkassen fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

(2) Die Sparkassen dürfen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspargeschäft, das Investmentgeschäft und das Versicherungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben.

(3) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass einzelne Arten von Geschäften unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht, nicht mehr, nur in begrenztem Umfang oder nur mit seiner allgemeinen Zustimmung betrieben werden dürfen. Er kann Höchstbeträge für einzelne Anlagen und für Anlagearten festlegen und bestimmen, welche Mindestanforderungen an die Sicherheiten

zu stellen sind. Hierbei sind die vom Innenministerium auf Grund von § 51 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zu beachten.

(4) Die Geschäfte der Sparkassen sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

§ 7

Satzung

Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Sparkasse. Die Satzung wird vom Hauptorgan des Gewährträgers erlassen; Änderungen der Satzung bedürfen seiner Zustimmung. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 8

Gewährträger

(1) Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Sparkasse errichtet hat, ist Gewährträger dieser Sparkasse.

(2) Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers und der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beitritt des Sparkassenverbands als Gewährträger zu einer Sparkasse ist nur unter den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 zulässig; er bedarf der Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers und der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands und deren Stellvertreter zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse bestellt werden können; Mitglieder des Vorstands einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Die Satzung kann von § 18 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen enthalten.

(3) Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern kann ein Gewährträger durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger ausscheiden. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gewährträger scheidet zwei Jahre nach Erteilung der Zustimmung aus. Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann ein früherer Zeitpunkt für das Ausscheiden vereinbart werden.

(4) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt worden sind.

(5) Mehrere Gewährträger einer Sparkasse haften als Gesamtschuldner. Die Satzung regelt die Haftung im Innenverhältnis.

(6) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann. Mehreren Gewährträgern kommt diese Verpflichtung gemeinsam zu; die Satzung regelt die Verpflichtungen im Innenverhältnis.

(7) Sparkassen mit mehreren Gewährträgern haben eine Versammlung der Gewährträger. Die Versammlung der Gewährträger nimmt die in diesem Gesetz dem Hauptorgan des Gewährträgers übertragenen Aufgaben wahr. Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Satz 2 Halbsatz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Gewährträgersversammlung. Im Fall des § 7 Satz 2 Halbsatz 1 beschließen die Hauptorgane der Gewährträger; über die Satzung einer Sparkasse, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gebildet werden soll, beschließen die Gewährträgersversammlungen der beteiligten Sparkassen mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(8) Die Versammlung der Gewährträger besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gewährträger. Die Satzung kann bestimmen, dass die Hauptorgane der Gewährträger weitere Mitglieder aus ihrer Mitte bestellen. Die Satzung regelt das Verhältnis der Stimmen der Gewährträger.

(9) Vorsitzender der Versammlung der Gewährträger ist, wenn nur Gemeinden Gewährträger sind, der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Sparkasse ihren Sitz hat. Die Satzung kann bestimmen, dass die Versammlung der Gewährträger aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestellt; in diesem Fall regelt die Satzung auch seine Amtszeit. Die Versammlung der Gewährträger bestellt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden. In anderen Fällen regelt die Satzung die Bestellung und die Amtszeit des Vorsitzenden der Versammlung der Gewährträger und seines Stellvertreters.

(10) Für die Versammlung der Gewährträger gelten die §§ 18, 35, 37 und 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger tritt.

§ 9

Übertragung der Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband

(1) Der Gewährträger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse durch schriftliche Vereinbarung seine Gewährträgerschaft auf den Sparkassenverband übertragen; bei mehreren Gewährträgern sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Gewährträger erforderlich. Ist ein Zweckverband Gewährträger der Sparkasse, entscheidet die Verbandsversammlung mit der nach § 21 Abs. 2 des Ge-

setzes über kommunale Zusammenarbeit erforderlichen Mehrheit. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Übernahme der Gewährträgerschaft durch den Sparkassenverband ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Der Sparkassenverband hat zu prüfen, ob dann, wenn die nachhaltige Erfüllung des Auftrags der Sparkasse nach § 6 Abs. 1 gefährdet ist, diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.

(3) Der Sparkassenverband kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Sparkasse seine Gewährträgerschaft auf einen Stadtkreis, einen Landkreis oder einen Zweckverband, in deren Gebiet die Sparkasse ihren Sitz hat, übertragen. Hat der Sparkassenverband die Gewährträgerschaft einer Sparkasse nach Absatz 1 übernommen, kann er diese auch auf die früheren Gewährträger zurückübertragen; bei mehreren Gewährträgern sind übereinstimmende Beschlüsse des Hauptorgans aller Gewährträger erforderlich. Erfolgt die Übertragung auf einen Zweckverband, entscheidet die Verbandsversammlung des Zweckverbands mit der nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erforderlichen Mehrheit. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse.

(4) Gemeinden, die nicht Gewährträger einer Sparkasse sind, können durch Erklärung gegenüber der Sparkasse als Gewährträger hinzutreten. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkasse; die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Zuständigkeit zur Erklärung der Zustimmung auf den Vorstand übertragen wird.

(5) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands; die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Vorsitzenden wählen. Wird der Vorsitzende von der Verbandsversammlung gewählt, endet dessen Amtszeit, soweit kein Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden nach § 18 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt; die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Vorstand bestellt werden. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Mitglieder der Organe des Sparkassenverbands und deren Stellvertreter bestellt werden können; Mitglieder des Vorstands einer angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Dem Verwaltungsrat sollen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Gewährträgers angehören. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungs-

rats beträgt fünf Jahre. Die Satzung kann von § 18 Abs. 2 Satz 3 abweichende Regelungen enthalten. Mit der Übertragung der Gewährträgerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Stellvertreter; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten für den Sparkassenverband als Gewährträger und die vom Sparkassenverband getragenen Sparkassen die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Hauptorgan des Sparkassenverbands im Sinne dieses Gesetzes ist die Verbandsversammlung;
2. § 19 Abs. 1 gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Satz 2 entsprechend;
3. die Mitgliedschaft im Sparkassenverband nach § 37 gilt nur für die Sparkassen und nicht für den Sparkassenverband als Gewährträger.

§ 10

Siegelführung

Die Sparkassen führen Siegel mit ihrem Namen. Die bisherigen Siegel können weitergeführt werden. Neue Siegel, in denen nicht das Wappen eines Gewährträgers, eines Mitglieds des Gewährträgers oder das kleine Landeswappen verwendet wird, dürfen nur mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde geführt werden.

2. ABSCHNITT

Verfassung der Sparkassen

§ 11

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuss und der Vorstand.

1. Verwaltungsrat

§ 12

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäfte der Sparkasse. Er erlässt Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss sowie den Vorstand und überwacht ihre Tätigkeit.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt außer in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen über

1. die Änderung der Satzung,
2. die Zustimmung nach § 2 Abs. 2,
3. das Siegel,

4. die Anstellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
5. die Bedingungen des Anstellungsvertrags mit den Mitgliedern des Vorstands,
6. die Beteiligungen,
7. die Verwendung des Überschusses,
8. die Aufwandsentschädigungen,
9. die Anstellung und die Entlassung der leitenden Angestellten im Benehmen mit dem Vorstand,
10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
11. die Errichtung von Gebäuden,
12. die Errichtung und die Schließung von Zweigstellen,
13. die Vereinbarung eines früheren Zeitpunkts für das Ausscheiden eines Gewährträgers nach § 8 Abs. 3,
14. die Grundsätze für die Hereinnahme von Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter (§ 32) und,
15. soweit die Satzung entsprechende Bestimmungen vorsieht, über die Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten und über die Abweichung von Satzungsregelungen, die die allgemeine Zulassung von Geschäften betreffen.

Die Satzung kann bestimmen, dass über Angelegenheiten, die in den Nummern 9 bis 11 genannt sind, der Vorstand entscheidet. Der Verwaltungsrat kann die unter Nummer 5 genannte Befugnis auf einen Ausschuss übertragen, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden.

§ 13

Zusammensetzung

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 18 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl überschritten werden. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (§ 14), weiteren Mitgliedern (§ 15) und zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse (§ 16).
- (3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen etwas anderes anordnet; der Verwaltungsrat kann die Anordnung des Vorsitzenden aufheben. Die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vorstands haben beratende Stimme.

§ 14

Vorsitzender

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Hauptorgans des Gewährträgers, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger. Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats Bürgermeister eines Stadtkreises, so kann er sein Amt mit Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers auf einen leitenden Beamten des Stadtkreises übertragen.

(2) Dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen dem Verwaltungsrat nach § 17 nicht angehören oder scheiden sie nach § 18 Abs. 1 aus, so wählt das Hauptorgan des Gewährträgers den Vorsitzenden. Die Amtszeit dieses Vorsitzenden endet, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen wegfallen, spätestens mit dem Ende der Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats.

(3) Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Vertreter der Beschäftigten sind nicht wählbar. Sind im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auch die Stellvertreter verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Stellvertreters des Vorsitzenden wahr.

§ 15

Weitere Mitglieder

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hauptorgan des Gewährträgers bestellt. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Gewährträgers, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern den Hauptorganen der Gewährträger angehören. Das Hauptorgan des Gewährträgers bestimmt vor jeder Neubestellung die Zahl der aus seiner Mitte zu bestellenden Mitglieder; bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern bestimmt die Versammlung der Gewährträger die Zahl der aus der Mitte der Hauptorgane der Gewährträger zu bestellenden Mitglieder. § 35 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die aus der Mitte des Hauptorgans oder aus der Mitte der Hauptorgane zu wählenden und die anderen weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats getrennt zu wählen sind; bei der Wahl durch die Versammlung der Gewährträger ist das nach § 8 Abs. 8 Satz 3 festgelegte Verhältnis der Stimmen maßgebend.

(2) Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter bestellt; Absatz 1 gilt entsprechend. Die Satzung kann statt dessen bestimmen, dass für die Gruppe der dem Hauptorgan des Gewährträgers oder den Hauptorganen der Gewährträger angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder je ein oder zwei Stellvertreter bestellt werden, die

zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Gewährträgers bestellt. Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern und bei Zweckverbandsparkassen werden die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter auf fünf Jahre bestellt; die Bestellung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Satzung kann bestimmen, dass die Bestellung statt nach Satz 2 unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan eines Gewährträgers oder zum Hauptorgan eines Mitglieds des Zweckverbands durchzuführen ist.

(4) Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zu ihren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Gewährträgers oder einer Gemeinde eines Gewährträgers wählbar sind oder wählbar wären, wenn für die Berechnung der Mindestwohndauer in einer solchen Gemeinde die jeweils unmittelbar vorhergehenden Wohnzeiten in anderen solchen Gemeinden hinzugerechnet würden.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

§ 16

Vertreter der Beschäftigten

(1) Die Vertreter der Beschäftigten werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Sollen Sparkassen durch Neubildung vereinigt werden, wählen die wahlberechtigten Beschäftigten der beteiligten Sparkassen in gemeinsamer Wahl die Vertreter der Beschäftigten. Für die Wahlberechtigung gilt § 11 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen; im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Auf die sechsmonatige Zugehörigkeit zur Sparkasse wird die Zeit angerechnet, während der die Beschäftigten bei einer anderen Sparkasse, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse ist, oder bei einer Zweigstelle, die von der Sparkasse übernommen worden ist, beschäftigt waren. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar.

(2) Zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so hat er vor der Wahl dem Wahlvorstand zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich bewerben will. Jeder

Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 Wahlberechtigte.

(3) Die Wahlvorschläge sollen zusammen mindestens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind. Enthalten sie weniger Bewerber, so wird eine Nachfrist zur Einreichung weiterer und zur Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge gesetzt; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind; er kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl Ersatzpersonen für die Mitglieder ihres Wahlvorschlags. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl gelten die §§ 24 und 25 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(6) Die Ersatzpersonen sind Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten. Bei Verhältniswahl sind die Ersatzpersonen Stellvertreter der Mitglieder ihres Wahlvorschlags in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die der Reihenfolge der Stimmenzahlen dieser Mitglieder entspricht. Bei Mehrheitswahl sind die Ersatzpersonen Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen, die der Reihenfolge der Stimmenzahlen der Vertreter der Beschäftigten entspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bestimmt die Satzung, dass für die Gruppe der dem Hauptorgan des Gewährträgers oder den Hauptorganen der Gewährträger angehörenden und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder je ein oder zwei Stellvertreter bestellt werden, so wird für die Gruppe der Vertreter der Beschäftigten die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt; sie werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Bei Verhältniswahl sind in diesem Fall die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl aus denjenigen Listen, auf die bei entsprechender Erhöhung der Zahl der Vertreter der Beschäftigten Sitze entfallen würden, Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten.

(7) § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Hinderungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16,

2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

(2) Der Verwaltungsrat stellt nach regelmäßigen Neubestellungen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Verwaltungsrats fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist.

§ 18

Ausscheiden, Ergänzung

(1) Aus dem Verwaltungsrat scheiden die Mitglieder aus, die aus dem Hauptorgan des Gewährträgers ausscheiden, die Wählbarkeit (§ 15 Abs. 4, § 16 Abs. 1) verlieren oder in deren Person ein Hinderungsgrund (§ 17 Abs. 1) im Lauf der Amtszeit entsteht. Der Verwaltungsrat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 17 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 der Gemeindeordnung entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Verwaltungsrat gewählte Person im Zeitpunkt der Bestellung nicht wählbar war, so wird dies vom Verwaltungsrat festgestellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Mitglied ausscheiden würde, weil es wegen des Ablaufs der Amtszeit aus dem Hauptorgan des Gewährträgers ausscheidet, sofern es sofort wieder in das Hauptorgan des Gewährträgers gewählt wird. Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Verwaltungsrat ein, scheidet sie im Lauf der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, so rückt die Person nach, die als nächste Ersatzperson festgestellt worden ist. Ist keine Ersatzperson vorhanden, so kann für ein ausgeschiedenes weiteres Mitglied eine Nachfolgeperson für den Rest der Amtszeit bestellt werden. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats oder

der Vertreter der Beschäftigten auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken, so müssen Nachfolgepersonen für den Rest der Amtszeit bestellt oder gewählt werden; § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter der Vertreter der Beschäftigten.

§ 19

Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Vertreter der Beschäftigten sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats verpflichtet sie in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Vorsitzenden, der Verbandsvorsitzender eines Zweckverbands ist, für den nach § 14 Abs. 2 gewählten Vorsitzenden und den Vorsitzenden, der nach § 8 Abs. 9 Satz 2 oder 4 zum Vorsitzenden der Versammlung der Gewährträger bestellt worden ist, entsprechend. Er wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats verpflichtet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 bleiben auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(4) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

(5) Auf Antrag des Verwaltungsrats können ehrenamtlich tätige Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, durch die Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

(6) § 96 des Landesbeamtengesetzes gilt für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung; andere Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Überschuss nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen nur wegen der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(9) Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und der Vertreter der Beschäftigten entsprechend.

§ 20

Beschlussfassung, Ausführung der Beschlüsse

(1) Für den Verwaltungsrat gelten § 37 und § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats tritt.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse aus. Beschlüsse über Angelegenheiten der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus; insoweit vertritt er die Sparkasse.

2. Kreditausschuss

§ 21

Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(2) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, anwesend und stimmberechtigt sind. Der Kreditausschuss stimmt offen ab. Im Übrigen gelten § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 20 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 22

Zusammensetzung

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Die Satzung kann bestimmen, dass nur ein oder zwei Stellvertreter bestellt werden, die zu allen Sitzungen des Kreditausschusses eingeladen werden.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellt. Sie können abberufen werden. Scheidet ein weiteres Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird ein Nachfolger bestellt. Vertreter der Beschäftigten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahmepflicht entbinden.

3. Vorstand

§ 23

Aufgaben

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse und führt ihre Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes anderen Organen zugewiesen sind. Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands durch Beschluss des Verwaltungsrats im Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit werden können; für Grundstücksangelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Satzung eine generelle Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung vorsehen.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden öffentlicher Behörden.

(4) Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 24

Zusammensetzung, Geschäftsgang

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Anstellung und über die Entlassung der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands verteilt die Geschäfte im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung. Die Geschäftsanweisung kann bestimmen, dass der Vorstand auch dann beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Im Fall ihrer Verhinderung werden die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten, die vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bestellt werden.

§ 25

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vorstands müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Personen, die nach § 17 Abs. 1

Nr. 4 und 5 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht zu Mitgliedern des Vorstands bestellt werden.

(2) Die beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstands ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der beabsichtigten Bestellung widersprechen, wenn sie nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig ist; wenn sie nach Absatz 1 Satz 2 nicht zulässig ist, muss die Rechtsaufsichtsbehörde widersprechen. Im Fall des Widerspruchs unterbleibt die Bestellung.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf sechs Jahre angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine kürzere Vertragszeit vorsehen, die frühestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das Mitglied des Vorstands das 62. Lebensjahr vollendet. Eine kürzere Vertragszeit ist auch zulässig, wenn das Vorstandsmitglied einer Sparkasse, die durch Vereinigung untergeht, zum Mitglied des Vorstands der aufnehmenden oder neu gebildeten Sparkasse bestellt wird. Bei einer Vereinigung durch Aufnahme kann mit Vorstandsmitgliedern der aufnehmenden Sparkasse einvernehmlich eine Kürzung der Vertragszeit vereinbart werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, die Verhältnisse ihrer Kunden und alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

(5) Mitglieder des Vorstands, die ihre Pflichten verletzen, sind der Sparkasse zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

(6) § 17 Abs. 3 und § 18 der Gemeindeordnung gelten für die Mitglieder des Vorstands entsprechend.

(7) Für stellvertretende Mitglieder des Vorstands gelten die Absätze 1, 2, 4 bis 6 und, soweit sie im Vorstand ständig stimmberechtigt sind, Absatz 3 entsprechend. Im Übrigen bestimmt die Geschäftsanweisung für den Vorstand das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Mitglieder.

§ 26

Berichte an den Verwaltungsrat

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig zu berichten über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
2. den Gang der Geschäfte und die Lage der Sparkasse,
3. Geschäfte und Entwicklungen, die für die Sparkasse von besonderer Bedeutung sein können.

Außerdem ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Der Vorsitzende hat die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats über diese Berichte in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Sparkasse verlangen.

(3) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

4. Beschäftigte

§ 27

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse.

3. ABSCHNITT

Wirtschaftsführung der Sparkassen

§ 28

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29

Voranschlag der Geschäftskosten

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Voranschlag der Geschäftskosten mit Stellenplan vor. Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag fest.

§ 30

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der Sparkasse unterliegen der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Jahresabschlussprüfung). Sie bedient sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands; diese ist insoweit an Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde gebunden. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen. Ist eine Sparkasse, deren Gewährträger der Sparkassenverband ist, oder eine Sparkasse, der der Sparkassenverband als Gewährträger beigetreten ist, zu prüfen, soll die Rechts-

aufsichtsbehörde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Die Kosten der Prüfung trägt die Sparkasse.

(3) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde dem Gewährträger, bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern der Versammlung der Gewährträger vorgelegt.

(4) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese nach Prüfung durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31

Überschuss

(1) Überschuss ist der nach Deckung der Betriebsaufwendungen verbleibende Teil der Erträge. Als Betriebsaufwendungen gelten auch Freigebigkeitsleistungen in dem durch die Satzung bestimmten Rahmen und Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage bis zur Hälfte des ohne deren Berücksichtigung entstehenden Überschusses.

(2) Der Überschuss ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 4 vom Hundert der Bilanzsumme erreicht. Erreicht die Sicherheitsrücklage 4 vom Hundert, aber nicht 7,5 vom Hundert der Bilanzsumme, so sind ihr 75 vom Hundert, erreicht sie 7,5 vom Hundert, aber nicht 10 vom Hundert der Bilanzsumme, so sind ihr 50 vom Hundert des Überschusses zuzuführen. Maßgebend sind die Bilanzsumme und die Sicherheitsrücklage zum Bilanzstichtag.

(3) Der Überschuss ist voll der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange und soweit die Anlagen im Sinne von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen die Rücklagen übersteigen.

(4) Hat der Gewährträger eine Unterbilanz ausgeglichen, so ist der Überschuss zunächst zur Rückgewähr seiner Leistungen zu verwenden, soweit er nicht nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 der Sicherheitsrücklage zuzuführen ist.

(5) Bei Sparkassen mit einem Gewährträger kann der Überschuss, soweit er nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu verwenden ist, an den Gewährträger abgeführt werden, der ihn im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche,

im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet. Mit Zustimmung des Gewährträgers kann dieser Teil des Überschusses von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(6) Bei Sparkassen mit mehreren Gewährträgern kann der Überschuss, soweit er nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu verwenden ist, nach dem in der Satzung bestimmten Verhältnis an die Gewährträger abgeführt werden, die ihn im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwenden. Mit Zustimmung der Versammlung der Gewährträger kann dieser Teil des Überschusses von der Sparkasse selbst für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 32

Vermögenseinlagen

Die Sparkasse kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter im Sinne von § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen. Erfolgt die Aufnahme nicht bei einem Gewährträger oder einer unter dieses Gesetz fallenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Landesbank Baden-Württemberg oder einer Gesellschaft des privaten Rechts, an der ein Gewährträger oder unter dieses Gesetz fallende juristische Personen des öffentlichen Rechts oder die Landesbank Baden-Württemberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, ist die Zustimmung des Hauptorgans des Gewährträgers erforderlich; § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde und, wenn die Unternehmen Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 betreiben, auch der Zustimmung des Sparkassenverbands. Eine Zustimmung zu Beteiligungen an Unternehmen, die keine Geschäfte im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 betreiben, ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligung keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Sparkasse hat.

4. ABSCHNITT

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

§ 34

(1) Ist ein Sparkassenbuch oder eine andere von der Sparkasse ausgestellte Urkunde im Sinne von § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand auf Antrag dessen, der das Recht daraus geltend machen kann, die Urkunde für kraftlos erklären oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen.

(2) Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt:

1. Der Antragsteller hat den Verlust der Urkunde und die Tatsachen, aus denen er seine Berechtigung herleitet, glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
 2. Der Vorstand ordnet die Sperre des Guthabens an und erlässt ein Aufgebot.
 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Urkunde durch Angabe ihrer Nummer oder der Kontonummer und
 - b) die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.
 4. Das Aufgebot ist zwei Wochen im Kassenraum der Sparkasse auszuhängen.
 5. Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon unter Benennung des Inhabers zu benachrichtigen. Die Sparkasse darf das Sparguthaben erst auszahlen, wenn sich die Beteiligten geeinigt haben oder wenn eine vollstreckbare Entscheidung über die Verfügungsberechtigung vorliegt.
 6. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch Beschluss des Vorstands für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist zwei Wochen im Kassenraum der Sparkasse auszuhängen.
 7. Der Beschluss des Vorstands, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach § 957 Abs. 2 und § 958 der Zivilprozessordnung, die entsprechend gelten, angefochten werden.
 8. Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei. Die baren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (3) Auf das Verfahren nach Absatz 1 und 2 findet § 23 Abs. 2 Anwendung.

ZWEITER TEIL

Sparkassenverband und Landesbausparkasse

1. ABSCHNITT

Sparkassenverband Baden-Württemberg

§ 35

Rechtsnatur, Satzung

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg (Sparkassenverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. § 10 gilt entsprechend. Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse des Sparkassenverbands. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 36

Aufgaben

- (1) Der Sparkassenverband fördert das Sparkassenwesen. Er berät die Rechtsaufsichtsbehörden. Das Nähere regelt die Satzung.
- (2) Der Sparkassenverband unterhält eine Prüfungseinrichtung. Diese ist hinsichtlich der Jahresabschlussprüfungen und der ihr von den Rechtsaufsichtsbehörden übertragenen Prüfungen nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Sparkassenverband unterhält die für die Ausbildung und Weiterbildung der Beschäftigten der Sparkassen erforderlichen Einrichtungen oder beteiligt sich an solchen.

§ 37

Mitgliedschaft

Die Sparkassen und ihre Gewährträger sind Mitglieder des Sparkassenverbands.

§ 38

Organe

- (1) Organe des Sparkassenverbands sind die Versammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher vertritt den Sparkassenverband.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, dass an die Stelle des Verbandsvorstehers ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Verbandsvorstand tritt. In diesem Fall tritt ein Verwaltungsrat an die Stelle des Verbandsvorstands im Sinne von Absatz 1.

§ 39

Prüfung

Der Jahresabschluss des Sparkassenverbands wird durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

2. ABSCHNITT

Landesbausparkasse Baden-Württemberg

§ 40

Rechtsnatur, Satzung

- (1) Die Landesbausparkasse Baden-Württemberg (Landesbausparkasse) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Landesbausparkasse. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Sparkassenverbands und der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 41

Aufgaben

Die Landesbausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die in der Satzung zugelassenen Geschäfte.

§ 42

Gewährträger

(1) Der Sparkassenverband haftet für die Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse als Gewährträger unbeschränkt. Die Gläubiger der Landesbausparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Landesbausparkasse nicht befriedigt worden sind.

(2) Der Gewährträger stattet die Landesbausparkasse mit einem Stammkapital aus. Das Nähere regelt die Satzung des Gewährträgers; sie kann bestimmen, dass die Sparkassen das Stammkapital unmittelbar aufbringen.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Landesbausparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 43

Organe

(1) Organe der Landesbausparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbands. Im Fall des § 38 Abs. 2 wird der Vorsitzende aus der Mitte des Verbandsvorstands bestellt; das Nähere regelt die Satzung des Verbands. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und für die Vertreter der Beschäftigten sowie ihre Stellvertreter gilt § 19 entsprechend.

(3) Für den Verwaltungsrat gelten die §§ 12 und 20 entsprechend. Der Verwaltungsrat besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten; § 16 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend. Werden Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bestellt, gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(4) Für den Vorstand gelten die §§ 23 bis 26 entsprechend.

§ 44

Kreditausschuss und Zuteilungsausschuss

(1) Die Satzung kann einen Kreditausschuss vorsehen. Vertreter der Beschäftigten können nicht zu Mitgliedern und Stellvertretern von Mitgliedern des Kreditausschusses bestellt werden. § 21 gilt entsprechend.

(2) Die Satzung kann einen Zuteilungsausschuss vorsehen. Vertreter der Beschäftigten können nicht zu Mitgliedern des Zuteilungsausschusses bestellt werden.

§ 45

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Für die Landesbausparkasse gelten die §§ 5, 6 Abs. 4 und die §§ 10, 28, 29 und 34 entsprechend.

§ 46

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand der Landesbausparkasse legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und einen Geschäftsbericht mit Lagebericht vor.

(2) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der Landesbausparkasse werden durch Abschlussprüfer geprüft, deren Bestellung der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest. Der festgestellte Jahresabschluss wird veröffentlicht. Der Verwaltungsrat beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Prüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder dass alle wesentlichen Anstände erledigt sind. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht werden mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde dem Gewährträger vorgelegt.

(4) § 30 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 47

Beteiligungen

Beteiligungen der Landesbausparkasse an Unternehmen des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Beteiligung keine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Landesbausparkasse hat.

DRITTER TEIL

Aufsicht

§ 48

Wesen und Inhalt der Aufsicht

(1) Die Sparkassen, der Sparkassenverband und die Landesbausparkasse unterstehen der Aufsicht des Landes.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen, soweit nicht die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschrieben ist.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Körperschaften und Anstalten unterrichten, insbesondere Prüfungen und Besichtigungen durchführen, Berichte anfordern sowie Akten und Unterlagen einsehen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich dabei der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands bedienen.

(4) Die §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 49

Rechtsaufsichtsbehörden, ständiger Beauftragter

(1) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen ist das Regierungspräsidium. Erstreckt sich das Geschäftsgebiet einer Sparkasse über einen Regierungsbezirk hinaus, ist Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat; hat die Sparkasse ihren Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken, bestimmt das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde der Sparkassen, Rechtsaufsichtsbehörde, obere und oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Sparkassenverbands und der Landesbausparkasse ist das Innenministerium.

(2) Das Innenministerium kann für die Landesbausparkasse einen ständigen Beauftragten bestellen. Er ist in der Regel zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen. Die Kosten des Beauftragten trägt die Anstalt.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50

Bürgschaft der Gemeinden, weiterer Gewährträger

(1) Gemeinden, welche die Bürgschaft für eine Sparkasse übernommen haben, sind Gewährträger dieser Sparkasse. Die bisher von Gemeinden verbürgten Sparkassen gelten als von Gemeinden errichtet.

(2) Die Stadt Heilbronn ist weiterer Gewährträger der Kreissparkasse Heilbronn.

§ 51

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Beteiligungen, die von der Zustimmungspflicht nach den §§ 33 und 47 freigestellt sind,

2. das Verfahren für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten nach § 16 (Wahlordnung); die Wahlordnung soll Vorschriften enthalten über

a) die Bestellung eines Wahlvorstands, der aus wahlberechtigten Beschäftigten besteht,

b) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere über die Aufstellung der Wählerlisten und die Frist für deren Einsichtnahme und die Erhebung von Einsprüchen,

c) die Wahlvorschläge und die Frist für die Einreichung sowie über die Nachfrist nach § 16 Abs. 3 Satz 2,

d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,

e) die Stimmabgabe,

f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung und

g) die Aufbewahrung der Wahlakten.

(2) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Sparkassen im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags bestimmte bankübliche Geschäfte nicht oder nur unter Einschränkungen betreiben dürfen.

§ 52

Außer Kraft tretende Vorschriften

(nicht abgedruckt)

§ 53

Bestehende Körperschaft und Anstalt

Die Namen der in § 35 genannten Körperschaft und der in § 40 Abs. 1 genannten Anstalt können durch die Satzung geändert werden.

§ 54

Inkrafttreten

(nicht abgedruckt)

Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und zur Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Vom 6. Mai 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873),

2. § 17 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 und 4 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617),
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603):

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO)

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die untere Baurechtsbehörde ist für die Durchführung der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die untere Baurechtsbehörde ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten nach § 8 dieser Verordnung und § 18 EnEV.

§ 2

Zu errichtende Gebäude

(1) Für alle in den Geltungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäude sind im Auftrag des Bauherrn die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 oder 4 EnEV von einem Planverfasser nach § 43 LBO zu erstellen. Für die Zuziehung von Sachverständigen gilt § 43 Abs. 2 LBO.

(2) Die Nachweise sind nach § 13 EnEV in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung (AVV Energiebedarfsausweis) vom 7. März 2002 (Bundesanzeiger S. 4865) in einem Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis nach Muster A bzw. Muster B des Anhangs zur AVV Energiebedarfsausweis zu dokumentieren.

(3) Während der Bauausführung hat sich der Planverfasser durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 1 ausgeführt werden. Der Planverfasser hat dem Bauherrn nach Fertigstellung des Bauvorhabens nach dem Muster im Anhang zu bescheinigen, dass bei den Kontrollen keine Abweichungen von den Nachweisen festgestellt wurden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Bauherr hat sich unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten von einem Sachverständigen in einer schriftlichen Erklärung bestätigen zu lassen, dass die

heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 EnEV erfüllen. Wurden die Arbeiten von Fachbetrieben ausgeführt, haben diese die schriftliche Erklärung abzugeben.

(5) Nach Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis nach Absatz 2 und die Bescheinigung nach Absatz 3 der zuständigen Baurechtsbehörde vom Bauherrn unverzüglich vorzulegen.

(6) Die Nachweise nach Absatz 1 und die Erklärung nach Absatz 4 sind vom Bauherrn aufzubewahren; sie sind der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Der Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis nach Absatz 2 und die Erklärung nach Absatz 4 sind Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Gebäudes auf Anforderung zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 3

Bestehende Gebäude und Anlagen

(1) Der Bauherr hat sich unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 EnEV von einem Sachverständigen in einer schriftlichen Erklärung bestätigen zu lassen, dass die eingebauten oder geänderten Bauteile den Anforderungen des Anhangs 3 EnEV entsprechen. Wurden die Arbeiten von Fachbetrieben durchgeführt, haben diese die schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach § 8 Abs. 2 EnEV sind durch einen Planverfasser zu erstellen; § 43 Abs. 2 LBO gilt entsprechend. Bei verfahrensfreien Vorhaben sind diese durch einen Sachverständigen zu erstellen. Der Bauherr hat sich bei Maßnahmen im Sinne des Anhangs 3 EnEV unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten von einem Planverfasser oder Sachverständigen in einer schriftlichen Erklärung bestätigen zu lassen, dass die eingebauten oder geänderten Bauteile den Nachweisen entsprechen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bauherr hat sich unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten von einem Sachverständigen in einer schriftlichen Erklärung bestätigen zu lassen, dass die heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 EnEV erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 bis 3 und die Nachweise nach Absatz 2 sind vom Bauherrn aufzubewahren; sie sind der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 bis 3 und die Nachweise nach Absatz 2 sind Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäude auf Anforderung zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 4

Verwendbarkeitsnachweise

Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung gestellt werden, sind die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen des Vierten Teils der LBO zu führen.

§ 5

Außerbetriebnahme von Heizkesseln

Die fristgemäße Außerbetriebnahme von Heizkesseln nach § 9 Abs. 1 und 4 EnEV wird vom Bezirksschornsteinfegermeister im Zuge der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes überprüft. Im Falle der unterbliebenen Außerbetriebnahme teilt der Bezirksschornsteinfegermeister dem Eigentümer das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit und setzt eine angemessene Frist zur Außerbetriebnahme. Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat er die Baurechtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 EnEV ist die untere Denkmalschutzbehörde. Sie entscheidet nach Anhörung des Landesdenkmalamtes.

(2) Zuständige Behörde nach § 16 Abs. 2 und § 17 EnEV ist die oberste Baurechtsbehörde. Sie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit an das Landesgewerbeamt – Landesstelle für Bautechnik – zu übertragen.

(3) Die zuständigen Behörden können verlangen, dass der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen durch Gutachten nachweist.

§ 7

Ausnahmen für Gebäude öffentlicher Körperschaften

§ 1, § 2 Abs. 1, 3 und 5 bis 7, § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 und § 6 Abs. 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, sofern diese Gebäude unter den Anwendungsbereich des § 70 LBO fallen. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung eingehalten werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 EnEG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 6 die Nachweise nach § 2 Abs. 1 und die Erklärung nach § 2 Abs. 4,
b) entgegen § 3 Abs. 4 die Nachweise nach § 3 Abs. 2 und Erklärungen nach § 3 Abs. 1 bis 3
auf Verlangen der Baurechtsbehörde nicht vorlegt,
2. entgegen § 2 Abs. 5 den Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis und die Bescheinigung der Baurechtsbehörde nicht vorlegt,
3. entgegen § 13 Abs. 4 EnEV den Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis Käufern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäude auf Anforderung nicht zur Einsichtnahme zugänglich macht.

Artikel 2

Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBI. S. 794), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GBI. S. 121, ber. S. 516), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Der Schallschutznachweis ist durch Berechnungen zu erbringen und, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, durch Zeichnungen zu ergänzen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 6. Mai 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING

DR. PALMER

DR. SCHÄUBLE

DR. SCHAVAN

PROF. DR. FRANKENBERG WERWIGK-HERTNECK

STRATTHAUS

STÄCHELE

DR. REPNIK

MÜLLER

KÖBERLE

DR. MEHRLÄNDER

Wirtschaftsministerium

DR. DÖRING

**Bescheinigung über eine stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung
energiesparender Maßnahmen (zu § 2 Abs. 3 EnEV-DVO)**

Bauvorhaben	Gebäude/-teil, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bauherr	Name, Vorname, Anschrift

Als

- ☐ Planverfasser
☐ beauftragter Sachverständiger

bescheinige ich, dass bei den von mir stichprobenhaft vorgenommenen Kontrollen des vorgenannten Bauvorhabens keine Abweichungen von den Nachweisen nach § 2 Abs. 1 EnEV-DVO festgestellt wurden.

Planverfasser/ beauftragter Sachverständiger	Name, Vorname, Anschrift, Datum, Unterschrift
---	---

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
zur Änderung der Schutzgebiets- und
Ausgleichs-Verordnung**

Vom 2. April 2003

Auf Grund von § 24 Abs. 4 Satz 7 und § 110a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) und mit § 24 Abs. 1 WG wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2002 (GBl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte », sowie Klein- und Hausgärten« angefügt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte »; dabei gilt eine Bodenschicht dann als nicht beprobbar, wenn mehr als 50 vom Hundert der für eine Bodenprobe durchgeführten Einzeleinstiche die Schichtenmächtigkeit nicht erreichen« angefügt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 »Auf drainierten Flächen, bei denen die Dränrohre in einer Bodentiefe zwischen 0,60 m und 0,90 m liegen, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag des Bewirtschafters eine beprobbare Bodentiefe von 0 bis 0,60 m zulassen. Ist danach eine beprobbare Bodentiefe von 0 bis 0,60 m zugelassen, gilt auf B-Böden, deren beprobbare Bodentiefe ohne Dränrohre 0 bis 0,90 m betragen würde, ein Überwachungswert von 65 kg N/ha für die beprobbare Bodentiefe 0 bis 0,60 m.«

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Werden nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 1 bis 3 Anordnungen getroffen, die denselben Inhalt haben wie die nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 in Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebieten geltenden Schutzbestimmungen, so gelten §§ 7 und 9, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4, § 14 Abs. 4 Satz 1 sowie § 15 Abs. 1 entsprechend.«

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Pauschale wird nicht gewährt für Bewirtschaftungseinheiten, bei denen im Bewilligungszeitraum

1. in erheblichem Umfang eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 Buchst. c erteilt worden ist oder

2. diese Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder Auflagen oder Anordnungen auf Grund dieser Verordnung nicht befolgt wurden.«.
5. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:
- »Verlangt der Berechtigte anstelle der Pauschale nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder in den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 oder 5 einen Einzelausgleich, so ist der Pauschalausgleich und der Sonderausgleich nach § 12 Abs. 1 für sämtliche Betriebsflächen dieses Bewirtschafters ausgeschlossen. Verlangt der Berechtigte anstelle der Pauschale nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder in den Fällen des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 einen Einzelausgleich, so ist der Pauschalausgleich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 für sämtliche Betriebsflächen dieses Bewirtschafters in der Zone II ausgeschlossen.«.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird die Jahreszahl »2003« durch die Jahreszahl »2005« ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »(6) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 zum Ausgleich bei Befreiungen von den Schutzbestimmungen nach §§ 4 oder 5 in erheblichem Umfang werden für die Zeit bis 28. Februar 2002 nicht angewandt.«.
7. In der Anlage 3 wird die Tabelle Nummer 2 wie folgt geändert:
- a) In der Kopfzeile wird die Angabe »80 kg Gesamtstickstoff pro Hektar« durch die Angabe »160 kg Gesamtstickstoff pro Hektar« ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird in der zweiten Spalte die Angabe »keine Ausbringung« durch die Angabe »1. Januar« ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden in der zweiten Spalte die Worte »zur Strohrotte« durch die Worte »auf die Stoppel« ersetzt.
- d) Der Trennstrich zwischen den Nummern 8 und 9 wird über die erste Spalte hinaus in den Spalten 2 und 3 fortgeführt.
8. In Anlage 4 wird in der Fußnote 1 der Tabelle von Nummer 2 Buchst. d die Angabe »gemäß § 3 Nr. 5« durch die Angabe »gemäß § 3 Nr. 6« ersetzt.
9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.2 wird das Wort »nicht« durch die Worte »nur zu Dauergrünland und überwintertem Feldfutter (ohne Leguminosen)« ersetzt.
- b) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:
- »7.2 Bei Kartoffeln ist eine Frostschutzberechnung nur bei Verwendung von Lochfolie und Intervallberechnung zulässig.«.
10. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

»Anlage 7

(Zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2)

Deklaratorische Liste* der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt (Stand 1. Dezember 2002)

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Böblingen		
115007	Hinterried	Renningen
115008	Hinter dem Berg/Knappshalde	Renningen
115019	Himmelreichquelle	Aidlingen
115027	Leonberg »Hofgartenquelle«	Leonberg
115028***	Sickergal. PW Aidlingen, Kasparbrunnen	Aidlingen
115105	Sindelfingen »Floschen, Klingenbrunnen«	Sindelfingen
LRA Esslingen		
116022	Baiersbach	Schlaitdorf
116025	Kapf	Nürtingen

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Göppingen		
117010	Gingen »Obere Schorteile«	Gingen an der Fils
117029	Magental ZV Ostalb	Geislingen an der Steige
117114	Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach »Drackenstein«	Bad Ditzenbach
117117	Geislingen-Eybach (ZV Ostalb) Helenen (Ost u. West) u. Felsentalquelle	Geislingen an der Steige
LRA Ludwigsburg		
118001	Au, Mollbrunnen	Sachsenheim
118011	Lichtenberg, Sinzenburg, Neuwirtshaus	Oberstenfeld
118013	Äußere Au	Mundelsheim
118014	Hanfbach	Sachsenheim
118018	Schöllbrunnen	Sersheim
118019	Streitwiesen	Sachsenheim
118020	Güttichen, Hachel	Sachsenheim
118022	Langwid	Ludwigsburg
118041	Ried	Ludwigsburg
118049	Höfigheim	Steinheim an der Murr
118050	Seeäcker	Steinheim an der Murr
118051	Rohrbachtal	Steinheim an der Murr
118053	Ziegelquelle	Steinheim an der Murr
118119***	Vaihingen (Auricher Fassungen)	Vaihingen an der Enz
118120	Riexingen	Oberriexingen
118133	Schwieberdingen	Schwieberdingen
118137***	Strudelbach (Vaihinger Fassungen)	Eberdingen
118145	Neckarhalde	Besigheim
118146	Faulbachtal, Winzerhausen	Großbottwar
118147	Kälbling	Mundelsheim
118148	Ditzingen	Ditzingen
LRA Rems-Murr-Kreis		
119061	Rottmannsberger Quelle	Auenwald
119063	Schnitzers-Quelle	Althütte
119105	Pumpwerk III	Waiblingen
119108	Brunnenwiesen-Quelle	Korb
119117	Kleffersteige Quellen 7+8	Winnenden
119120	Gehrbrunnenquelle	Berglen
119140	Raisquelle	Berglen
119142	Quelle im Hägele, Riegelshaldenquelle	Rudersberg
119148	Hofstatt-Quelle	Berglen
119149	Brunnenwiesenquelle	Berglen

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
119163	Quellfassung Waldstückle Mitte und Unten	Remshalden
119179	Backenbrunnenquelle	Weinstadt
119202	Benzenklinge	Winnenden
119203	Untere und Mittlere Badgartenquelle, Birkenquellschacht, Bundesbahn-Quellschächte I + II und Bundesbahn-Sammelschacht	Sulzbach an der Murr
119215	Binsachquelle	Leutenbach
119226	Rössleswiesen	Schwaikheim
119227	Tiefbrunnen Schillerstraße	Waiblingen
119246	Schieber's Quellschacht	Sulzbach an der Murr
119248	Schlossbrunnen-, Fräulein-Quellschacht, Vereinigte Quelle Schächte I–V und Quellsammelschacht	Sulzbach an der Murr
119346	Untere, Mittlere, Obere Grauquellen	Sulzbach an der Murr
Stadt Heilbronn		
121031	Eichelbergquelle + Fäblesbrunnen	Heilbronn
121213	Heilbronn-Biberach	Heilbronn
121217	Heilbronn-Biberach, Kühnbachtal	Heilbronn
LRA Heilbronn		
125001	Eppingen-Richen und Ittlingen	Ittlingen
125002	Eppingen-Rohrbach	Eppingen
125007	Gemmingen (Aussiedler)	Gemmingen
125008	Schwaigern	Schwaigern
125009	Schwaigern	Schwaigern
125011	Zaberfeld-Ochsenburg und -Leonbronn	Zaberfeld
125012	Pfaffenhofen	Pfaffenhofen
125014	Güglingen	Güglingen
125016	Güglingen-Eibensbach	Güglingen
125027	Leingarten-Schluchtern	Leingarten
125028	Leingarten-Großgartach	Leingarten
125033	Massenbach-Massenbachhausen	Schwaigern
125039	Bad Wimpfen-Hohenstadt	Bad Wimpfen
125041	Gundelsheim-Böttingen	Gundelsheim
125043	Gundelsheim-Tiefenbach	Gundelsheim
125045	Gundelsheim-Bachenau	Gundelsheim
125046	Gundelsheim-Bachenau	Gundelsheim
125047	Gundelsheim-Bachenau	Gundelsheim
125048	Gundelsheim-Obergriesheim	Gundelsheim
125051	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall
125054	Bad Friedrichshall-Jagstfeld	Bad Friedrichshall

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
125055	Untereisesheim	Untereisesheim
125061	Neckarsulm (Hängelbach)	Neckarsulm
125062	Neckarsulm (Pichterich)	Neckarsulm
125064	Roigheim	Roigheim
125067	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125068	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125069	Langenbrettach	Langenbrettach
125070	Hardthausen-Gochsen	Hardthausen am Kocher
125076	Langenbrettach-Langenbeutungen	Langenbrettach
125077	Langenbrettach-Langenbeutungen	Langenbrettach
125080	Eberstadt	Eberstadt
125081	Weinsberg (PLK), Herzogquelle	Weinsberg
125082	Weinsberg (PLK)	Weinsberg
125094	Ilsfeld	Ilsfeld
125095	Ilsfeld	Ilsfeld
125099	Beilstein	Beilstein
125100	Beilstein-Söhlbach	Beilstein
125119	Möckmühl-Züttlingen	Möckmühl
125120	Möckmühl-Züttlingen	Möckmühl
125135	Wüstenrot-Maienfels	Wüstenrot
125136	Eppingen-Sulzfeld	Sulzfeld
125139	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125140	Hardthausen-Lampoldshausen	Hardthausen am Kocher
125141	Erlenbach	Erlenbach
125142	Erlenbach	Erlenbach
125144	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen
125169	Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
125201	Eppingen und Eppingen-Elsenz	Eppingen
125215	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen
125218	Bad Rappenau-Heinsheim	Offenau
125244	Flein	Flein
125245	Flein	Flein
125246	Flein	Flein
125250	Beilstein-Schmidhausen	Beilstein
125274	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen
125289	Ilsfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	Ilsfeld
LRA Hohenlohekreis		
126013	Stadt Krautheim-Horrenbach »Mühlwiesen«	Krautheim
126017	Gemeinde Dörzbach »Zobel«	Dörzbach
126021	Gemeinde Dörzbach-Hohebach »Klettenrain«	Dörzbach

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
126031	Stadt Ingelfingen-Diebach »Jakobswiesen«	Ingelfingen
126095	Erlenwiesen, Rappach	Bretzfeld
126099	Gemeinde Pfedelbach-Baierbach/Harsberg »Häule«	Pfedelbach
126101	Gemeinde Pfedelbach-Oberohrn »Am Rain«	Pfedelbach
126125***	Tiergarten, Kirchensall	Neuenstein
126128	Gemeinde Kupferzell-Bauersbach »Kesselfeld«	Kupferzell
126129	Stadt Künzelsau-Laßbach »Sand«	Künzelsau
126131	Stadt Krautheim »Beckental«	Krautheim
126135	Stadt Neuenstein-Grünbühl »Rauhe Wiesen«	Neuenstein
126136	Gemeinde Schöntal-Hopfengarten »Lachen«	Schöntal
126137	Stadt Widdern/Gemeinde Schöntal »Wehrwiesen«	Schöntal
126138	Auäcker, Oberkessach	Schöntal
126141	Stadt Krautheim-Oberginsbach »Brunnenwiesen«	Krautheim
126142	Gemeinde Dörzbach-Meißbach »Seewiesen«	Dörzbach
126163***	Stadt Öhringen »Möhrig, Adler, Stegwiesen u. Römerwall«, Schachtbrunnen Möhrig	Öhringen
126163***	Stadt Öhringen »Möhrig, Adler, Stegwiesen u. Römerwall«, Brunnen Adler	Öhringen
126164	Gemeinde Bretzfeld-ZV Brettachtal – Wasserversorgungsgruppe, Dimbach »Geilswiesen«	Bretzfeld
126170	Stadt Öhringen-Baumerlenbach »Hahnen«	Öhringen
126172	Gemeinde Zweiflingen-Pfahlbach »Ochsenfeld« u. Westernbach »Lehle«	Zweiflingen
126173	Stummer Brunnen, Herrenhölzle	Bretzfeld
LRA Schwäbisch Hall		
127010	Stadtwerke SHA »Fischerfeldquellen«	Schwäbisch Hall
127012	Gemeinde Mainhardt/Gailsbach	Mainhardt
127048	Stadt Gaildorf/Winzenweiler	Gaildorf
127049	Stadt Gaildorf/Reippersberg	Gaildorf
127058	Wasserverband Halden/Halden	Bühlertann
127075	Gemeinde Sulzbach/L »Teufelshaldenquellen«	Sulzbach-Laufen
127101***	ZV BWVG Michelfeld/Blindheim	Michelfeld
127119	Gemeinde Satteldorf/Beuerlbach	Crailsheim
127121	Gemeinde Stimpfach/Gerbertshofen	Stimpfach
127129	ZV Jagstgruppe »Großenhub«	Fichtenau
127157	Gemeinde Stimpfach »Hainequellen«	Stimpfach
127158	WV Neunkirchen/Neunkirchen	Michelfeld
127172	ZV BWVG Michelfeld »Bareisquellen«	Mainhardt
127176***	ZV Jagstgruppe, CR »Holle-Breitlohe«	Stimpfach
LRA Main-Tauber-Kreis		
128003	Dertingen	Wertheim
128031	Stadelwiesen Schäftersheim	Igersheim

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
128052	Haagen	Weikersheim
128053	Vorbachzimmern	Niederstetten
128068	Burgwiesenquellen Niederstetten	Niederstetten
128071	Reutalquelle Wildentierbach	Niederstetten
128089	Angeltürn	Boxberg
128110	Kühbergquelle, Oberstetten	Niederstetten
128122	Sachsenhausen	Wertheim
128123	Herz- und Zwingerquellen Nassau	Weikersheim
128126	Kreis Bad Mergentheim	Bad Mergentheim
128128	Stadt Bad Mergentheim-Markelsheim »Schachttiefbrunnen Esel«	Bad Mergentheim
128129	Bad Mergentheim I	Bad Mergentheim
128132	Dittigheim	Tauberbischofsheim
128133	Reicholzheim	Wertheim
128208	Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda	Königheim
128215	Tauberaue Lauda-Königshofen	Lauda-Königshofen
128224	Krautheim-Neunstetten/Oberndorf, Boxberg-Windischbuch	Boxberg
LRA Ostalbkreis		
136008	WSG »Quellen Heuchelbach 1–4«, Aalen	Aalen
136081	ZV WV Jagstgruppe »Denzler Quellen«	Rosenberg
136124***	ZV WV Jagstgruppe, Quellen u. TB Fischbachtal, Teilbereich Obere Fischbachhalde	Jagstzell
136130	»Quelle Geiselrot«, ZV WV Jagstgruppe	Jagstzell
LRA Karlsruhe		
215004	Wasserwerk Graben-Neudorf	Graben-Neudorf
215007	Bruchsal-Heidelsheim	Bruchsal
215032	Gemeinde Zaisenhausen	Zaisenhausen
215042	Kraichtal OT Münzesheim »Kindelsbrunnen«	Kraichtal
215201	Untere Wegquelle Bruchsal-Untergrombach	Bruchsal, Weingarten (Baden)
LRA Rastatt		
216014	Gemeinde Sinzheim WG Kummerstung	Sinzheim
216024	Gemeinde Ottersweier	Ottersweier
216038	Bruhwsenquelle, OT Michelbach-Sulzbach	Gaggenau
216047***	WW Rauental	Rastatt
Stadt Heidelberg		
221030	Stadtwerke HD AG/WVV Neckargruppe-WW Rauschen/ Edingen	Heidelberg
LRA Neckar-Odenwald-Kreis		
225003	Herrenau Hardheim und Quelle Erfelder Mühle Höpfingen	Hardheim
225018	WV ZV Mühlbachgruppe »Tiefbrunnen H1, H2, H3 Haßmersheim«	Haßmersheim

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
225021	Stadt Adelsheim »Tiefbrunnen Leibenstadt«	Adelsheim
225104	Tiefbrunnen Zimmern, Seckach	Seckach
225202	Gemeinde Hardheim »Paulusbodenquelle«	Hardheim
225211	Stadt Ravenstein-Erlenbach »Grundbachquelle«	Ravenstein
225233	Gemeinde Rosenberg »Talwiesenquelle«	Rosenberg
LRA Rhein-Neckar-Kreis		
226015	Meckesheim, Br. Lobbachtal	Meckesheim
226023	Nußloch, Tiefbrunnen I u. II	Nußloch
226050	Plankstadt	Plankstadt
226102	ZV WGV Unteres Elsenzthal	Bammental, Mauer, Wiesenbach
226201	Gemeinde Dielheim, OT Horrenberg	Dielheim, Sinsheim
226202	Gemeinde Dielheim, OT Dielheim	Dielheim
226208	ZV WV Unterer Schwarzbach, Waibstadt	Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim
LRA Calw		
235020***	Wildberg-Gütl + ZV Buchenwv »Berg-, Tal-, Busch-, Fuchtbachqu.« Teilfläche Buchenquellen	Wildberg
235033	ZV Gäu-WV »Kaltenbrunnen- + Hubackerquellen«	Nagold
235038	Stadt Wildberg-Sulz am Eck »Buxbaum-, Neue/Alte Agenbachquelle«	Wildberg
235238	Stadt Nagold-Iselshausen »Quellen im Schwandorfer Tal«	Nagold
LRA Enzkreis		
236011	Gemeinde Ölbronn-Dürrn, Tiefbrunnen »Lückenbronn«	Ölbronn-Dürrn
236013	Gemeinde Illingen, »Brühl-/Pfahlwiesen«	Illingen
236016	Mühlacker-Mühlhausen »Tiefbrunnen Hinter den Zäunen«	Mühlacker
236120	Gemeinde Wiernsheim-Iptingen, Tiefbrunnen »Täle« II + III	Wiernsheim
236121	Gemeinde Wurmberg »Quelle + Tiefbrunnen Angerstal«	Wurmberg
236208	Königsbach-Stein, Galgenbrunnenquelle	Königsbach-Stein
LRA Freudenstadt		
237015	Schachtbrunnen Haugenstein	Horb am Neckar
237018	Bellensteinquelle	Glatten
237210	Doxbrunnen	Horb am Neckar
237216	Talmühlequelle	Eutingen im Gäu
237241	Steinerner Brunnen	Horb am Neckar
Stadt Freiburg im Breisgau		
311102	WV Tuniberg	Freiburg im Breisgau

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Breisgau-Hochschwarzwald		
315001	Vogtsburg-OT Schelingen	Vogtsburg (Kaiserstuhl)
315003	Ihringen, OT Wasenweiler Tiefbrunnen	Ihringen
315089	Ihringen Tiefbrunnen Gewann Ried	Ihringen
315090	Böthingen Tiefbrunnen	Bötzingen
315091	Vogtsburg-Oberrotweil, Tiefbrunnen Faule Waag	Vogtsburg (Kaiserstuhl)
315093	Vogtsburg-Oberbergen Neunbrunnenquelle	Vogtsburg (Kaiserstuhl)
315100	Merdingen Tiefbrunnen	Merdingen
315131	Grp. WV Sulzbachtal Tiefbrunnen 1 + 2 Gem. Heitersheim	Heitersheim
LRA Emmendingen		
316017	Sexau Tiefbrunnen Lörch	Sexau
316040	Tiefbrunnen Hecklingen	Kenzingen
316046	Tiefbrunnen Forchheim	Forchheim
316049	Tiefbrunnen Wyhl	Wyhl
316058	Biefquelle Biederbach	Biederbach
LRA Ortenaukreis		
317006	Achern-Önsbach	Achern
317025	Durbach »Stöcken«	Durbach
317042	Ichenheim	Neuried
317107	Ettenheimweiler	Ettenheim
317139	Meißenheim Kürzel GWV Ried	Meißenheim
317152	GWV Achertal »Rotherst«	Achern
317309***	Friesenheim Tiefbrunnen	Friesenheim
317336	Kippenheim	Kippenheim
LRA Rottweil		
325002	Stadt Sulz, ST Holzhausen	Sulz am Neckar
325012	Obernd. Epfendorf ZV Kl. Heuberg	Epfendorf
325036	Gemeinde Zimmern, OT Horgen	Zimmern ob Rottweil
325037	Stadt Rottweil	Rottweil
325038	Stadt Villingen-Schwenningen »ZV Keckquellen«	Deißlingen
325041	ZV WV am oberen Neckar	Rottweil
325102	Stadt Sulz ST Dürrenmettstetten	Sulz am Neckar
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis		
326064	Marbacher Tal	Villingen-Schwenningen
326069***	Bad Dürkheim + Brigachtal Tiefbrunnen Entenfang-Oberried	Brigachtal
326076	Gemeinde Bad Dürkheim, Keckbrunnen	Bad Dürkheim
326087***	Sommerhalde	Blumberg

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Tuttlingen		
327027	Tiefbrunnen Egelsee I u. II	Dürbheim
327059	Quellschacht Steinerdobel	Geisingen
327121	Quelle 1, 2, 4	Geisingen
LRA Konstanz		
335002	TB Schlatterstäudle, Aach	Aach
335028	Qu. Moos, Geschleift, Gunnenspittel, Hühneräcker, Hilzingen	Hilzingen
335046	TB Sauried, Radolfzell	Steißlingen
335076	TB Steinrausen, Liggersdorf	Hohenfels
335097	Dachsbergquelle, Winterspüren	Stockach
335109	Waldquelle, Mahlspüren i.T./Seefingen	Stockach
LRA Waldshut		
337030	Benzle-, Rechbergquellen Geißlingen	Klettgau
337124	Tiefbrunnen Innerer Bannhaag Albbruck	Albbruck
337136	Büchlequellen u. a.	Bonndorf im Schwarzwald
337141	Waldschloßquelle Waldshut	Waldshut-Tiengen
337142	Stunzingerquellen 1–3 Waldshut	Waldshut-Tiengen
337144	Hagemattequellen 1–6 Waldshut	Waldshut-Tiengen
337145	Buchhaldenquellen 1–6 Gurtweil	Waldshut-Tiengen
337146	Winkelmatt-1–3 Bahn-1–4 Bettelküchequellen 1–4 Waldshut	Waldshut-Tiengen
337151	Tierbergquelle Tierberg	Waldshut-Tiengen
337159	Ob den Häuernquelle Brunnadern	Bonndorf im Schwarzwald
337210	Berghausquelle Aichen/Allmut	Waldshut-Tiengen
337211	Hasenhof- u. Bergäckerquelle Breitenfeld	Waldshut-Tiengen
337253	Bäumleäckerquellen 1+2 Brunnadern	Bonndorf im Schwarzwald
337257	Grundlochquelle Wutöschingen Ehrentalquelle 1–4 Oftringen	Wutöschingen
LRA Reutlingen		
415004	Riederich »Burris«	Riederich
415021	Zwiefalten »Neunbrunnen«	Zwiefalten
415117	ZV Albwasserversorgungsgr. VI »Obere Fischerquelle«	Münsingen
415202	Pliezhausen-Rübgarten »Kalter Brunnen«	Pliezhausen
LRA Tübingen		
416005	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Au I und Au II«	Tübingen
416007	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Auchtert«	Tübingen
416103	Gemeinde Starzach-Sulzau, »Eulental«	Starzach
416105	Rottenburg, Hailfingen »Bronnbach-Quelle«	Rottenburg am Neckar

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Alb-Donau-Kreis		
425001***	Landeswasservers. Donauried-Hürbe	Langenau
425009***	Kirchen/Mundingen	Ehingen (Donau)
425024	Risstissen	Ehingen (Donau)
425033	Westerstetten	Westerstetten
425101	Lautern	Blaustein
LRA Biberach		
426008	Zaunwiesen	Altheim
426010	Donautal	Ertingen
426011	Buachauer Bäumle	Ertingen
426018	Möhringen	Unlingen
426023	Nuibert	Dürmentingen
426027	Hopferbach	Bad Schussenried
426030	Steinhausen	Bad Schussenried
426033	Baltringen	Mietingen
426038	Ringschnait	Biberach an der Riß
426040	Ummendorf	Ummendorf
426041	Fischbach	Ummendorf
426043	Ingoldingen	Ingoldingen
426044	Unteressendorf	Hochdorf
426045	WV Schussen-Rotachtal, Hochdorf	Hochdorf
426047	Eberhardzell	Eberhardzell
426048	Füramoos-Eberhardzell	Eberhardzell
426049	Zwire	Steinhausen an der Rottum
426054	Opfinger Weg	Tannheim
426056	Ursprung	Steinhausen an der Rottum
426058	Kirchdorf	Kirchdorf an der Iller
426059	Gutenzell	Gutenzell-Hürbel
426065	Urspring	Achstetten
426066	Stetten	Achstetten
426106	Binzwangen	Ertingen
426109	Herlighof	Uttenweiler
426115	Oberessendorf	Eberhardzell
426121	Äpfingen	Maselheim
426136	Tannelesäcker	Erolzheim
426146	Hubholz	Dürmentingen
LRA Bodenseekreis		
435007	Heiligenberg »Wintersulgen«	Heiligenberg
435010	Salem-Hardtwald	Salem

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
435021	Meckenbeuren-Liebenau »Mühlebach«	Meckenbeuren
435123	Bermatingen »Wiesweg«	Bermatingen
LRA Ravensburg		
436001	WVGR. Haslach »Haslach«	Aulendorf
436030	Weingarten Fohrenösch	Weingarten
436032	Stadt Ravensburg »Kammerbrühl«	Ravensburg
436035	Horgenzell-Kappel »Rebhalde«	Horgenzell
436037	Fronhofen, Hohes Feld	Fronreute
436047	Altshausen Hangen	Altshausen
436049	Atzenberggruppe, Ströhlshof	Ebersberg-Musbach
436074	OSG Gaisbeuren	Bad Waldsee
436107	Atzenhofen	Berg
436120	Baindt Kümmerazhofer Forst	Baindt, Bad Waldsee
436127	Boos Badhaus	Ebersbach-Musbach
436134	Schlier, Lauratal	Ravensburg
LRA Sigmaringen		
437017	GWF Erlenstauden	Bad Saulgau
437020	GWF Mannsgrab	Bad Saulgau
437022	GWF Steinwiesen Br. I und Br. II	Bad Saulgau
437038	GWF Litzelbach	Wald
437045	QF Waldsteig	Herdwangen-Schönach
437046	QF Stockbrunnen	Herdwangen-Schönach
437053	GWF Lichtwiesen	Krauchenwies
437064***	GWF Steinerne Brunnen und Hauwiesen, Br. III u. IV	Mengen
437066	GWF Birkhöfe	Hohentengen
437084	GWF Rosna (Weithart)	Mengen
437087	QF Illwangen	Illmensee
437092***	Andelsbachtal, GWF Oberried (Kr. Wies)	Krauchenwies
437092***	Andelsbachtal, GWF Oberried (Pfullendf.)	Pfullendorf
437092***	Andelsbachtal, GWF Neubrunn	Illmensee
437092***	Andelsbachtal, QF Neubrunn	Illmensee
437093	GWF Kaltenbrunnenwiesen – Pault	Inzigkofen
437094***	Zwiebelwiesen, GWF Schwindelbrunnen (Hetting.), QF Sebastiansquelle (Hetting.)	Hettingen
437095	GWF Albergasse	Bad Saulgau
437097	GWF Holzwiesen	Meßkirch

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Esslingen		
116001	Weil	Esslingen am Neckar
116014	Kloster-Erlach-Hagenwiesenquelle	Denkendorf
116033	Goldmorgen	Dettingen unter Teck
116048	Riedbrunnenquelle	Neuhausen auf den Fildern
LRA Ludwigsburg		
118007	Birlingenquelle	Bönnigheim
118008	Meimsheimer Straße	Bönnigheim
118009	Fronberg	Kirchheim am Neckar
118023	Silberschellenquelle	Markgröningen
118024	Radquelle, Tiefbrunnen Au I + II, Auquelle	Markgröningen
118034	Seepfadwiesen	Sachsenheim
118036	Kreuzwiesenquellen	Freiberg am Neckar
118037	Wäldesrainquelle	Freiberg am Neckar
118038	Hohes Gestad	Freiberg am Neckar
LRA Rems-Murr-Kreis		
119070	Gärtnerquelle	Burgstetten
119071	Kreherquelle	Burgstetten
119072	Brandwaldquelle	Burgstetten
119109	Saure Wiesen	Korb
119118	Kleffersteige Quellen 1–6	Winnenden
119152	Häuslesbrunnenquelle I–IV, Felsenquelle	Schorndorf
Stadt Heilbronn		
121029	Hochterrassenschotter	Heilbronn
121030	Wässerbach (Rotbachtal)	Heilbronn
121032	Schulbrunnen	Heilbronn
121057	Böllingerbachtal	Heilbronn
121110	Böckinger Wiesen	Heilbronn
121212	Heilbronn-Biberach	Heilbronn
121214	Heilbronn-Biberach	Heilbronn
LRA Heilbronn		
125018	Bönnigheim (Treffentrill)	Cleebronn
125021	Brackenheim-Meimsheim (Wasserrain)	Brackenheim
125023	Lauffen (Br. Lauffener Schlinge)	Brackenheim
125034	Bad Rappenau-Fürfeld	Bad Rappenau
125053	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
125056	Neckarsulm-Obereisesheim	Neckarsulm
125060	Bad Friedrichshall-Kochendorf	Bad Friedrichshall
125063	Oedheim	Oedheim
125066	Weinsberg und Ellhofen	Ellhofen
125072	Neuenstadt	Neuenstadt am Kocher
125083	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125084	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125085	Ellhofen	Ellhofen
125088	Ellhofen	Ellhofen
125096	Neckarwestheim	Neckarwestheim
125124	Oedheim-Degmarn	Oedheim
125206	Brackenheim-Hausen	Brackenheim
125229	Neudenu-Kressbach	Neudenu
125230	Neudenu-Herbolzheim	Neudenu
125233	Kocherbogen	Bad Friedrichshall
125277	Brackenheim-Stockheim	Brackenheim
125284	Willenbacher Quellen	Bad Friedrichshall
LRA Hohenlohekreis		
126097	Gemeinde Pfdelbach-Windischenbach »Lange Weide«	Pfdelbach
126100	Gemeinde Pfdelbach-Baierbach »Innere Rain«	Pfdelbach
126109	Gemeinde Pfdelbach-Untersteinbach »Ehr«	Pfdelbach
126161	Stadt Öhringen-Büttelbronn »Killingsäcker«	Öhringen
126162	Stadt Öhringen-Unterohrn »Wacht«	Öhringen
126166	Stadt Öhringen-Verrenberg »Spatzenwiesen«	Öhringen
126174	Gemeinde Pfdelbach-Oberohrn »Im Ort«	Pfdelbach
LRA Schwäbisch Hall		
127015	Gemeinde Bühlertann / Hettensberg	Bühlertann
127021	ZV BTW Obersontheim / Mangoldshsn.	Bühlerzell
127040	Gemeinde Wallhausen / Schainbach	Wallhausen
127042	WG Schönhardt / Schönhardt	Mainhardt
127076	Gemeinde Sulzbach / L »Schloßquelle«	Sulzbach-Laufen
127080	Gemeinde Bühlerzell »Hüglerquelle«	Bühlerzell
127088	Stadt Gaildorf / Bröckingen	Gaildorf
127091	Gemeinde Sulzbach / L »Weilerquellen«	Sulzbach-Laufen
127092	Gemeinde Sulzbach / L »Knollenbergquellen«	Sulzbach-Laufen
127099***	ZV BWVG Michelfeld / Maibach	Mainhardt
127100	ZV BWVG Michelfeld / Witzmannsweiler	Michelfeld
LRA Main-Tauber-Kreis		
128011	Werbachhausen	Werbach
128012	Wenkheim	Werbach

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
128013	Gemeinde Großrinderfeld Bohrbrunnen »Beunth«	Großrinderfeld
128019	Stadt Grünsfeld-Zimmern »Schachtbrunnen Zimmern«	Grünsfeld
128027	Stadt Lauda-Königshofen-Oberbalbach »Felsenquelle«	Lauda-Königshofen
128028	Neubronn	Igersheim
128030	Scheinhardsmühle Nassau	Weikersheim
128081	Egelsee Weikersheim	Weikersheim
128088	Stürmershölzlein Werbach	Werbach
128092	ZV-WV Grünbachgruppe Grünsfeld-Grünsfeldh. Br I, II	Grünsfeld
128119	Gamburg/Höhefeld	Wertheim
128120	Eiersheim/Uissigheim/Gamburg	Külsheim
128121	Kiesel- und Scharrenbrunnen	Wertheim
128124	Löffelstelzen	Bad Mergentheim
128125	Edelfingen	Bad Mergentheim
128138	Vorbachwiesen Weikersheim	Weikersheim
128205	Pfaffenbrunnen Külsheim	Külsheim
128214	Creglingen/Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	Creglingen
128219	WV Schönfeld und Gerschheim, Bohrbrunnen »Ilmspan«	Großrinderfeld
128222	Mörikequelle Ebertsbronn	Niederstetten
LRA Ostalbkreis		
136075	»Quelle Hoher Baum, Quelle Im Rot, Tiefbrunnen Laub«, Rainau-Dalkingen	Rainau
136077	»Langenbergquelle«, Riesbürg-Goldburghausen	Kirchheim am Ries
136124***	ZV WV Jagstgruppe, Quellen u. TB Fischbachtal, Teilbereich Obere u. Untere Kesselfeldquelle, Berger Quelle, Zeller Quelle	Jagstzell
136153	TB Holzmühle, ZV WV Jagstgruppe, Rosenberg	Rosenberg
Stadt Baden-Baden		
211045	Stadtwerke Baden-Baden OT »Steinbach«	Baden-Baden
LRA Karlsruhe		
215001	ZV Hohberggruppe	Bad Schönborn
215012	Gemeinde Weingarten und Walzbachtal-Jöhlingen	Walzbachtal, Weingarten (Baden)
215029	Stadt Bruchsal, Gemeinde Karlsdorf-Neuthard	Karlsdorf-Neuthard
215033	Gemeinde Kürnbach	Kürnbach
215043	Gemeinde Kraichtal, OT Oberacker	Kraichtal
215044	Kraichtal OT Landshausen »Schloßbrunnenquelle«	Kraichtal
Stadt Mannheim		
222031	MA-Rheinau III A + B	Mannheim
222038	Energie- und WW Rhein-Neckar AG Mannheim-Ilvesheim	Mannheim

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Neckar-Odenwald-Kreis		
225101	Hardheim-Rüdental Seewiesen, -Mainbergquelle	Hardheim
LRA Rhein-Neckar-Kreis		
226005	Stadt Sinsheim-OT Hoffenheim	Sinsheim
226006	Zuzenhausen	Zuzenhausen
226029	Stadt Eppelheim	Eppelheim
226042	ZV Eichelberggruppe	Wilhelmsfeld
226044	ZV WGV Lobdengau, Ladenburg	Ladenburg
226045	Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Heddesheim	Heddesheim
LRA Enzkreis		
236201	Stadt Bretten, Lkr. Karlsruhe, »Stegerseequellen«	Knittlingen
236219	Wiernsheim, »Tiefbrunnen Erhardsberg«	Wiernsheim
LRA Breisgau-Hochschwarzwald		
315024	Grp. WV »Krozinger Berg« Bad Krozingen	Bad Krozingen
315106	Zweckverb. WV Weilertal Tiefbrunnen 1–5	Auggen
315133	Zweckverb. WV Weilertal Tiefbrunnen Hügellheim	Müllheim
315135	ZV GrpWV Hohlebach-Kandertal Tiefbrunnen 1+2	Neuenburg am Rhein
315162	Zweckverb. WV Weilertal »Qu. 5« Hügellheim	Müllheim
LRA Emmendingen		
316026	Riedquelle Broggingen	Herbolzheim
316045	Gemeinde Weisweil	Weisweil
316047	Tiefbrunnen Endingen	Endingen
316050	TB Königsschaffhausen	Endingen
LRA Tuttlingen		
327101	Quellschacht Heißgeländ u. Weiher	Geisingen
LRA Konstanz		
335011	Quellfassung Riene, Wahlwies	Orsingen-Nenzingen
335030	TB Im Riedweg, Hilzingen	Hilzingen
335031	Mühlbergquellen und Brunnentrogquellen, Duchtlingen	Hilzingen
335032	Quellfassung Osterwiesen, Hilzingen	Hilzingen
335068	TB Wiechser Steig, Volkertshausen	Volkertshausen
335082	Quellfassung Steinbühl, Mühligen	Mühligen
335099	Qu. Schönäcker und Hutzelssteig, Blumenfeld	Tengen

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Lörrach		
336192	Efringen-Kirchen	Efringen-Kirchen
LRA Waldshut		
337006	Gänsweiherquelle	Wutach
337007	Oberletzquellen 1 + 2 Nussbachquellen 3 – 5 Blumegg	Stühlingen
337008	Landtalenquelle Lausheim	Stühlingen
337009	Grund- und Dorfbachquellen Lembach	Wutach
337011	Spießenbergquellen 1–5 Stühlingen	Stühlingen
337012	Grundquellen 1–8 Tinkhofenquelle Bettmaringen	Stühlingen
337014	Oberhofenquelle Mauchen	Stühlingen
337015	Mühlhölzlequelle Mauchen	Stühlingen
337041	Finsterlochquelle Unterlauchringen	Lauchringen
337176	Steinmaueräckerquellen 1 + 3 Schwaningen	Stühlingen
337215	Schambach- u. Klausenquelle Weizen	Stühlingen
337216	Rübenreutequellen 1 + 2 Grimmelshofen	Stühlingen
337256	Stellequellen 1 – 3 Eberfingen	Stühlingen
337365	Grubenrainquellen Schwaningen	Stühlingen
337372	Eichtalquelle Obereggingen	Eggingen
Stadt Ulm		
421028	Stadt Ulm, Donaustetten	Ulm
LRA Alb-Donau-Kreis		
425001***	Landeswasservers. Donauried-Hürbe	Langenau
425012	Datthausen	Obermarchtal
425013	Reutlingendorf	Obermarchtal
425034	Öllingen	Öllingen
LRA Biberach		
426007	Roden	Riedlingen
426012	Neufra	Riedlingen
426017	Unlingen	Unlingen
426029	Sattenbeurer Feld	Bad Schussenried
426031	Eichen	Biberach an der Riß
426032	Alberweiler	Schemmerhofen
426034	»Höfen«	Warthausen
426039	Wolfental	Biberach an der Riß
426042	Teuchelgruppe, Hochdorf	Hochdorf
426111	Appendorf	Biberach an der Riß
426131	Schweinsgraben	Berkheim

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
LRA Ravensburg		
436063	Königseggwald Untere Wiesen	Königseggwald
436121	OSG Kümmerazhofen	Bad Waldsee
LRA Sigmaringen		
437016	QF Steige	Herbertingen
437018	GWF Bierstetten und GWF Schwemmer-Esch	Bad Saulgau
437021	Wagenhausertal	Bad Saulgau
437027	QF Repperweiler	Hohentengen
437029	QF Eschendorf	Ostrach
437051	QF Katzensteige (NZ)	Herbertingen
437052	Jettkofen	Ostrach
437062***	QF Burrenquelle	Mengen
437077	GWF Spitzbreite	Ostrach
437092***	Andelsbachtal, GWF Zoznegg	Ostrach

* Auflistung der zum Stichtag 1. Dezember 2002 nach den Kriterien des § 5 SchALVO ermittelten Gebiete. Durch Umstufungen nach den Kriterien des § 5 SchALVO sowie durch Aufhebungen und Neufestsetzungen von Wasserschutzgebieten eingetretene Änderungen sind bei den unteren Wasserbehörden nachzufragen.

** Hier ist in der Regel die hauptsächlich betroffene bzw. die Gemeinde angegeben, auf deren Gemarkung sich die Fassungen befinden. Das zugehörige Wasserschutzgebiet kann sich jedoch auch noch auf andere Gemeinden erstrecken.

*** In diesen Gebieten sind die besonderen Schutzbestimmungen nur in Teilbereichen erforderlich. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Wasserbehörde.◀.

Artikel 2

§ 1

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. April 2003

MÜLLER

Zuständige Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission vom 21. August 2002 (ABl. EG Nr. L 225 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, die untere Verwaltungsbehörde.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 der TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. April 2003

STÄCHELE

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum
über Zuständigkeiten für die Bekämpfung
transmissibler spongiformer
Enzephalopathien
(TSE-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 3. April 2003

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

**Verordnung
des Ministeriums
für Umwelt und Verkehr
zur Änderung
der Immissionsschutz-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 15. April 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. April 2003 (GBl. S. 180) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten »der in Satz 2 genannten Art« die Worte »und für die Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)« eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Zuständige Behörden nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV sind die unteren Verwaltungsbehörden. Unberührt bleiben Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen einschließlich der Rechtsverordnungen für die überwachungsbedürftigen Anlagen vom 8. November 1993 (GBl. S. 673), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278).«
3. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. für Betriebsregelungen nach § 7 der 32. BImSchV die unteren Verwaltungsbehörden, soweit es sich um Geräte oder Maschinen handelt, die in Nummer 02, 06, 07, 09, 15, 19, 22, 24 bis 27, 31 bis 35, 39, 40, 44, 46, 47, 49 bis 51 und 56 des Anhangs zur 32. BImSchV genannt sind.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. April 2003

MÜLLER

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt
und Verkehr über Zuständigkeiten
nach dem Gerätesicherheitsgesetz
(Gerätesicherheits-
Zuständigkeitsverordnung – GSGZuVO)**

Vom 15. April 2003

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für den Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 867) und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweiligen Fassung sind die in der Anlage aufgeführten Behörden.

(2) Soweit in Spalte 4 der Anlage neben den anderen Behörden das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau genannt ist, ist es nur zuständig für Betriebe und Anlagen, die seiner Aufsicht unterstehen, und für Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen. Unterirdische Hohlräume im Sinne des Satzes 1 sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für Hohlraumbauten, deren Errichtung als untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme erfolgt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gerätesicherheitsgesetz und der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen einschließlich der Rechtsverordnungen für die überwachungsbedürftigen Anlagen vom 8. November 1993 (GBl. S. 673, 674), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), außer Kraft.

STUTTGART, den 15. April 2003

MÜLLER

Anlage

Erläuterung der Abkürzungen

GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)
GAAS	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart – Zentrale Stelle für Vollzugsunterstützung
SchankVB	Die für Getränkeschankanlagen zuständigen Verwaltungsbehörden (Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden)
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
RP	Regierungspräsidium (Regierungspräsidien)
UVM	Ministerium für Umwelt und Verkehr
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1	Gerätesicherheitsgesetz (GSG)		
1.1	Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln		
1.1.1	§ 5 Abs. 1 bis 3	Prüfung und Überwachung	GAA/LGRB
1.1.2	§ 5 Abs. 3 Satz 3	Untersagung des Inverkehrbringens	GAA/LGRB
1.1.3	§ 5 Abs. 4	Untersagung des Ausstellens	GAA/LGRB
1.1.4	§ 6 Abs. 1	Rückrufaktionen und Verbrauchernotwarnungen	GAA/LGRB
1.1.5	§ 6 Abs. 3	Unterrichtungsverpflichtung	GAA/LGRB
1.1.6	§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 4	Unterstützungsanspruch	GAA/LGRB
1.1.7	§ 7 Abs. 1 Satz 3	Anordnung von Sachverständigenprüfungen	GAA/LGRB
1.1.8	§ 7 Abs. 2	Berechtigung zum Betreten von Wohnungen und Räumen	GAA/LGRB
1.1.9	§ 9 Abs. 2 und 4	Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen, Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen	ZLS
1.1.10	§ 10 Buchst. c	Unterrichtungsverpflichtungen	GAA/LGRB
1.2	Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen		
1.2.1	§ 12 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten und zur Abwehr von Gefahren	Bei Getränkeschankanlagen: SchankVB; im Übrigen: GAA/LGRB
1.2.2	§ 12 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	Bei Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), soweit die Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet, betrieben oder geändert wird: Erlaubnisbehörde nach Nummer 3.1.3; bei Getränkeschankanlagen: SchankVB; im Übrigen: GAA/LGRB
1.2.3	§ 12 Abs. 3	Betriebsuntersagung einer Anlage	die in Nummer 1.2.1 genannten Behörden

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
1.2.4	§ 14 Abs. 5 Satz 1	Benennung von Prüfstellen	ZLS
1.2.5	§ 14 Abs. 7 Satz 1	Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen	ZLS
1.2.6	§ 14 Abs. 7 Satz 2	Aufsicht über die allgemeinen und besonderen Anforderungen	ZLS
1.2.7	§ 15 Satz 1	Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	die in Nummer 1.2.1 genannten Behörden
2	Verordnungen auf Grund von § 4 GSG		
	Zuständige Behörde für die auf Grund von § 4 GSG erlassenen Rechtsverordnungen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.		
3	Verordnungen auf Grund von § 11 GSG		
3.1	Betriebssicherheitsverordnung		
3.1.1	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4	Erlaubnis der Montage, der Installation, des Betriebes, der wesentlichen Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung, soweit die Dampfkesselanlage oder die Füllanlagen Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831) ist: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde; im Übrigen: GAA/LGRB
3.1.2	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 4	Erlaubnis der Montage, der Installation, des Betriebes, der wesentlichen Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen	Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung, soweit die Anlagen zur Lagerung oder Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten oder die Flugfeldbetankungsanlagen Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 4 BImSchG sind: die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde; RP, wenn – die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, – die Verwaltungsgemeinschaft oder – eine Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört, selbst beteiligt ist; im Übrigen: die unteren Verwaltungsbehörden/LGRB
3.1.3	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung von Personen für die Prüfung	UVM/LGRB
3.1.4	§ 15 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung über Prüffristen	GAA/LGRB

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	2	3	4
3.1.5	§ 15 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2	Entgegennahme der Unterrichtung über die unterschiedlichen Prüffristen	GAA/LGRB
3.1.6	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Festlegung der Prüffrist	GAA/LGRB
3.1.7	§ 15 Abs. 17	Verlängerung oder Verkürzung der in den Absätzen 5 bis 16 genannten Fristen	GAA/LGRB
3.1.8	§ 16 Abs. 1	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall	GAA/LGRB
3.1.9	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme der Unfall- und Schadensanzeige des Betreibers	GAA/LGRB
3.1.10	§ 18 Abs. 2 Satz 1	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung durch eine zugelassene Überwachungsstelle und deren Vorlage	GAA/LGRB
3.1.11	§ 19 Abs. 2	Verlangen des Vorzeigens von Bescheinigungen und Aufzeichnungen nach § 19 Abs. 1	GAA/LGRB
3.1.12	§ 20	Entgegennahme der Mitteilung von durch zugelassene Überwachungsstellen festgestellten Mängeln	GAA/LGRB
3.1.13	§ 27 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Änderung von Anlagen	GAA/LGRB
3.2	Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)		
3.2.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	SchankVB
3.2.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	SchankVB
3.2.3	§ 8 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige vor Inbetriebnahme	SchankVB
3.2.4	§ 12 Abs. 1	Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen	SchankVB
3.2.5	§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige des Sachverständigen	SchankVB
3.2.6	§ 16	Maßnahmen im Hinblick auf Sachkundige	
		a) Anerkennung von Lehrgängen	UVM
		b) Verlangen auf Vorlage der Bescheinigung über die Sachkunde	SchankVB
		c) Verlangen des Nachweises der Sachkunde	SchankVB

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung
und Ländlichen Raum
zur Durchführung des § 7 der
Pflanzenschutzmittelverordnung
(Pflanzenschutzgeräte-Verordnung)**

Vom 17. April 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972),

2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 27. April 1987 (GBl. S. 140), geändert durch Artikel 63 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101),

3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung einschließlich der Überwachung der Pflanzenschutzgeräte

nach § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2162) und dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung ist das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur.

(2) Für die amtliche Anerkennung und die Überwachung von Kontrollstellen ist das Regierungspräsidium zuständig (Anerkennungsbehörde). Zur fachlichen Beurteilung und Überwachung der Kontrollstellen kann sich die Anerkennungsbehörde Dritter bedienen oder die Kontrollstellen zur Beibringung eines Gutachtens verpflichten.

(3) Die Aus- und Fortbildung des Kontrollpersonals erfolgt durch von der Landesanstalt für Pflanzenschutz anerkannte Einrichtungen.

(4) Zuständige Behörde für die Schulung des Lehrpersonals der vom Land anerkannten Einrichtungen sowie von Gutachtern ist die Landesanstalt für Pflanzenschutz.

§ 2

Kontrollstellen

Die Prüfung der im Gebrauch befindlichen Spritz- und Sprühgeräte für Flächen- und Raumkulturen erfolgt gemäß § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung durch amtlich anerkannte Kontrollstellen.

§ 3

Anerkennung der Kontrollstellen

(1) Kontrollstellen, die im Land Baden-Württemberg Prüfungen von Pflanzenschutzgeräten durchführen wollen, werden auf Antrag durch die zuständige Anerkennungsbehörde anerkannt. Die Anerkennung ist gebührenpflichtig.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung einer Kontrollstelle ist der Nachweis des Antragstellers, dass

- a) die Betriebsleitung und die von ihr mit der Kontrolle beauftragten Personen (Kontrollpersonal) zuverlässig sind,
- b) der Betrieb in ausreichendem Umfang Kontrollpersonal einsetzt, das die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten besitzt,
- c) dem Betrieb die für die Kontrollarbeiten notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stehen (Anlage 1) und
- d) eine geeignete Halle oder ein geeigneter Platz vorhanden ist (Kontrollort). Dabei muss gewährleistet sein, dass das verwendete Wasser vorschriftsmäßig aufgefangen und entsorgt wird. Zur Eignung gehört auch der Schutz vor Witterungseinflüssen.

(3) Die Antragsteller haben sich bei der Antragstellung zu verpflichten,

- a) während der Dauer der Anerkennung Prüfungen von Pflanzenschutzgeräten vorzunehmen, die der Prüfungspflicht unterliegen,

b) die Prüfungen nach den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere den Richtlinien (Anlage 2) sowie den Bestimmungen im Anerkennungsbescheid und den Anordnungen der Anerkennungsbehörde ordnungsgemäß und neutral durchzuführen,

c) den Beauftragten der Behörden nach § 1 und den von diesen bestimmten Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu den Kontrolleinrichtungen und Arbeiten zu gestatten und ihnen auf Verlangen den Kontrollablauf betreffende Auskünfte zu erteilen,

d) den Inhalt des Kontrollberichts (§ 6) vertraulich zu behandeln,

e) den Wechsel der Betriebsleitung und der von ihr beauftragten Personen der Anerkennungsbehörde anzuzeigen,

f) eine Übersicht über die durchgeführten Kontrollen und das Kontrollergebnis mindestens halbjährlich der im Anerkennungsbescheid genannten Behörde unter Verwendung eines von der Landesanstalt für Pflanzenschutz zur Verfügung zu stellenden Vordrucks zu übersenden,

g) das Kontrollpersonal auf Kosten der Kontrollstelle an den vom Land angeordneten Ausbildungsveranstaltungen regelmäßig alle drei Jahre teilnehmen zu lassen.

(4) Im Anerkennungsbescheid ist die Verpflichtung auszusprechen, für die Dauer der Anerkennung ein Anerkennungsschild nach einem genau bezeichneten Muster zu führen.

(5) Die Anerkennungsbehörde veröffentlicht die Namen der Kontrollstellen bei Veränderungen im jährlichen Abstand im Staatsanzeiger.

§ 4

Verlust der Anerkennung der Kontrollstellen

(1) Die Kontrollstelle kann die Beendigung der Anerkennung beantragen. In diesem Fall ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5

Prüfplakette

(1) Die anerkannten Kontrollstellen beschaffen die Prüfplaketten auf ihre Kosten (Anlage 3). Sie vergeben die Prüfplaketten unter den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Sätze 2 und 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung.

(2) Über die Beschaffung und Verwendung der Prüfplaketten ist fortlaufend ein Nachweis zu führen und der im Anerkennungsbescheid genannten Behörde in mindestens halbjährlichem Abstand zu berichten. Der Nachweis ist vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 6

Kontrollbericht

(1) Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Kontrollbericht in doppelter Ausführung zu erstellen. Ihm muss insbesondere zu entnehmen sein, welche Mängel am Pflanzenschutzgerät festgestellt worden sind. Das Original erhält der Gerätebesitzer, eine Mehrfertigung verbleibt bei der Kontrollstelle.

(2) Die Kontrollberichte sind vier Jahre von der Kontrollstelle aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenschutzgeräte-Verordnung vom 29. Juni 1993 (GBI. S. 501, ber. S. 671) außer Kraft.

STUTTGART, den 17. April 2003

STÄCHELE

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2)

**Einrichtungen für die Kontrolle
von Pflanzenschutzgeräten**

- 1 Erforderliche Einrichtungen:
 - 1.1 Eine Prüfeinrichtung zur Messung des Pumpenvolumenstromes
 - 1.2 Eine Prüfeinrichtung zur Prüfung von Durchflussmessern
 - 1.3 Eine Manometerprüfeinrichtung
 - 1.4 Mindestens zwei Messzylinder mit Konformitätszeichen zur Kalibrierung
 - 1.5 Ein Drehzahlmessgerät
 - 1.6 Eine Stoppuhr
 - 1.7 Hilfsmittel zur Überprüfung des Düsenabstandes und -einstellwinkels
 - 1.8 Ein Rechner
 - 1.9 Zusätzliche Einrichtung für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen:

Eine Prüfeinrichtung zur Messung der Gleichmäßigkeit der Querverteilung bei Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen
 - 1.10 Zusätzliche Einrichtung für die Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten für Raumkulturen:

Eine Prüfeinrichtung zur Messung des Einzeldüsenausstoßes bei Spritz- und Sprühgeräten für Raumkulturen

Die Prüfeinrichtungen müssen der Richtlinie 1–3.1.1 – Anforderungen an Kontrollausrüstungen für die Prüfung in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzgeräte – des Teils VII der Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten der Biologischen

Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Einhaltung der BBA-Richtlinien für Kontrolleinrichtungen kann durch die BBA-Anerkennung oder ein anderes Gutachten nachgewiesen werden.

2 Überprüfung der Einrichtungen

Die Kontrolleinrichtungen sind insbesondere zur Sicherstellung der geforderten Messgenauigkeit in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren von anerkannten Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Gerätebuch festzuhalten. Alle überprüften Komponenten der Kontrolleinrichtung werden mit einem entsprechenden Aufkleber versehen. Die Anerkennungsbehörde ist von der Kontrollstelle über das Prüfergebnis zu benachrichtigen.

3 Eichwesen

Die Anforderungen des Eichrechts für Messgeräte bleiben unberührt.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 3)

**Prüfung der Pflanzenschutzgeräte
für Flächen- und Raumkulturen**

Bei der Prüfung der Pflanzenschutzgeräte für Flächen- und Raumkulturen ist die Richtlinie 1–3.2.1 – Merkmale für die Prüfung in Gebrauch befindlicher Spritz- und Sprühgeräte für Flächen- und Raumkulturen – des Teils VII der Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1)

Prüfplakette

Ergänzend zu den Vorschriften der Pflanzenschutzmittelverordnung, insbesondere dem Muster einer Prüfplakette nach deren Anlage 4, wird bestimmt:

1. Beschaffenheit

Material: selbstklebende Folie

Größe: 75 mm Durchmesser

2. Farben:

Jahr der nächsten Prüfung	Farbe	RAL-Nummer
2002	blau	5015
2003	gelb	1012
2004	braun	8004
2005	rosa	3015
2006	grün	6018
2007	orange	2000
2008	blau	5015
2009	gelb	1012
2010	braun	8004

Die Farben wiederholen sich für die nachfolgenden Jahre in dieser Reihenfolge. Die Schrift ist in jedem Fall schwarz.

3. Größe des Feldes für die Anschrift der Kontrollwerkstatt:

60 mm breit

25 mm hoch.

Die Anschrift der Kontrollstelle kann entweder direkt auf die Prüflakette gedruckt werden oder ist mit einem separaten Aufkleber nachträglich im Anschriftenfeld anzubringen. Im letzteren Fall muss klare, selbstklebende Folie verwendet werden. Die Größe beträgt ebenfalls 60 mm Breite und 25 mm Höhe. Die Schrift ist schwarz. Ein handschriftlicher Eintrag ist nicht zulässig.

Vierte Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 5. Mai 2003

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GBI. 2000 S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GBI. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2002 (GBI. S. 199), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- »1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX),«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

STUTTGART, den 5. Mai 2003 PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verordnung zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 8. Mai 2003

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986),

2. §§ 7 a, 8 und 32 c Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1584),

3. § 29 Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625),

4. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung weinrechtlicher Ermächtigungen vom 29. September 1997 (GBI. S. 402), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2000 (GBI. S. 537),

5. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 1995 (GBI. S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2002 (GBI. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken bis spätestens 15. März des Jahres der Pflanzung (Ausschlussfrist) einzureichen.«

2. In § 3 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Der Antrag auf Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken bis spätestens 15. März des Jahres der Pflanzung (Ausschlussfrist) einzureichen.«

3. § 4 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bis spätestens 31. Mai (Ausschlussfrist) vor dem Weinwirtschaftsjahr der Rodung, der Antrag auf Auszahlung der Beihilfe bis spätestens 15. Mai (Ausschlussfrist) des Weinwirtschaftsjahres der Pflanzung bei der zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken einzureichen.«

4. § 14 a erhält folgende Fassung:

»§ 14 a

Classic und Selection
(zu § 32 c Abs. 2 der Weinverordnung)

- (1) Für die Herstellung von Wein mit der Angabe »Classic« werden

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden
die Rebsorten Weißer Burgunder, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Müllerrebe, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder,

2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
die Rebsorten Dornfelder, Kerner, Blauer Limberger, Müllerrebe, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger

festgelegt. Die Rebsorte Müller-Thurgau darf nur mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner und die Rebsorte Ruländer nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris oder Pinot grigio angegeben werden.

(2) Für die Herstellung von Wein mit der Angabe »Selection« werden

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden
die Rebsorten Auxerrois, Weißer Burgunder, Chardonnay, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Müllerrebe, Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Ruländer, Saint Laurent, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder,

2. für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
die Rebsorten Dornfelder, Kerner, Blauer Limberger, Müllerrebe, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger
festgelegt. Die Rebsorte Ruländer darf nur mit den synonymen Rebsortenbezeichnungen Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris oder Pinot grigio angegeben werden.«

5. In § 17 Abs. 3 und § 18 wird jeweils die Angabe »10. September« durch die Angabe »7. August« ersetzt.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

7. Anlage 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Bestimmtes Anbaugebiet Württemberg

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Traubenfarbe
Acolon	—	N
Auxerrois	—	B
Bacchus	—	B
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco	B
Cabernet Dorio	—	N
Cabernet Dorsa	—	N
Cabernet Mitos	—	N
Chardonnay	—	B
Dornfelder	—	N
Dunkelfelder	—	N
Ehrenfelser	—	B
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	N
Gewürztraminer	—	Rs
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas	R
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas	B
Helfensteiner	—	N
Heroldrebe	—	N
Johanniter	—	B
Kerner	—	B
Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	N
Merlot	—	N
Merzling	—	B
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	N
Müller-Thurgau	Rivaner	B
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	B
Roter Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	R
Muskat Ottonel	—	B
Muskat-Trollinger	—	N
Palas	—	N
Perle	—	Rs
Blauer Portugieser	Portugieser	N
Regent	—	N
Weißer Riesling	Riesling	B

Name der Rebsorte	Synonyme Bezeichnung	Trauben- farbe
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio	G
Saint Laurent	—	N
Sauvignon blanc	—	B
Scheurebe	—	B
Blauer Silvaner	Silvaner	N
Grüner Silvaner	Silvaner	B
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Clevner, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero	N
Tauberschwarz	—	N
Roter Traminer	Traminer	R
Blauer Trollinger	Trollinger	N
Blauer Zweigelt	Zweigelt	N

B = Blanc (Weiß), N = Noir (Schwarz), G = Gris (Grau), R = Rouge (Rot), Rs = Rosé (Rosa).«

8. Anlage 3 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

»2.2 Rotwein

Acolon	8,0/63	10,3/78	11,9/88	13,0/95	17,5/124	21,5/150«.
Cabernet Dorio	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Dorsa	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Cabernet Mitos	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Dornfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Dunkelfelder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Frühburgunder	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Helfensteiner	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Heroldrebe	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Lemberger	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Merlot	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Muskat-Trollinger	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Palas	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Portugieser	7,5/60	9,5/73	11,4/85			
Regent	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
Saint Laurent	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Schwarzriesling	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Spätburgunder	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Tauberschwarz	7,5/60	9,8/75	11,9/88			
Trollinger	7,0/57	9,5/73	11,4/85			
Zweigelt	8,0/63	10,3/78	11,9/88			
nicht in das Rebsorten- verzeichnis nach § 9 eingetragene Rebsorten	8,0/63	10,3/78	11,9/88			

9. Anlage 4 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

»2.2 Rotweinsorten:

Acolon, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Mitos, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Helfensteiner, Heroldrebe, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Muskat-Trollinger, Palas, Blauer Portugieser, Regent, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Taubers-schwarz, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.«

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 a) dieser Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft, im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Mai 2003

STÄCHELE

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Archivdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren Archivdienst –
APrOArchhD)**

Vom 12. Mai 2003

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Befähigung zum höheren Archivdienst

Die Befähigung für den höheren Archivdienst wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren Archivdienst bei der Archivschule Marburg erworben.

ABSCHNITT II

Vorbereitungsdienst

§ 2

Grundsätze der Ausbildung

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und

Fähigkeiten für den höheren Archivdienst geeignet und vielseitig einsetzbar sind. Die Ausbildung soll vor allem gründliche Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln sowie das Verständnis für politische, rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen fördern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; § 60 der Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt,
3. das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer für den Archivdienst einschlägiger Fachgebiete, deren Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, an einer Universität oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen mit einer Prüfung abgeschlossen hat und über angemessene Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache verfügt,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den höheren Archivdienst erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

(2) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Zulassungs- und Ausbildungsbehörde ist die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. ein handgeschriebener Lebenslauf,
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen sowie ein Nachweis über angemessene Kenntnisse im Französischen, wenn die Kenntnisse nicht nach Nummer 3 nachgewiesen werden,
5. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die das Studium nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 abschließende Prüfung,

6. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen,
 7. beglaubigte Kopien etwaiger Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Beschäftigung, insbesondere über eine praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium,
 8. ein Passbild aus neuester Zeit,
 9. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises zum Nachweis der
 - a) deutschen Staatsangehörigkeit oder
 - b) der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - c) der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden,
10. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
 11. eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen.

(3) Wer zur Einstellung vorgesehen ist, hat außerdem vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde zu beantragen;
 2. ein amtsärztliches Zeugnis, ob die für den höheren Archivdienst erforderliche gesundheitliche Eignung gegeben ist.
- (4) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Zulassungsbehörde.
- (5) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst erworben.
- (6) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt angetreten wird.

§ 5

Ernennung

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Personen werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur »Archivreferendarin« oder zum »Archivreferendar« ernannt.

§ 6

Ausbildungsleitung

Vorgesetzter während des Vorbereitungsdienstes ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle. Dienstvorgesetz-

ter ist der Präsident der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. praktische Ausbildung;
2. theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg;
3. Staatsprüfung.

(2) Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Staatsprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Beendigung der vorgeschriebenen Vorbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) abgeleistet wurden und der Ausbildung förderlich sind, mit einem Umfang von bis zu drei Monaten auf die praktische Ausbildung anrechnen.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in den von der Ausbildungsbehörde bestimmten Ausbildungsstellen. Sie umfasst

1. ein einführendes Praktikum von mindestens sechs Monaten an einem Staatsarchiv als Ausbildungsarchiv,
2. einen Ausbildungsabschnitt von einem Monat bei einem öffentlichen Archiv eines anderen Archivträgers,
3. ein Zwischenpraktikum von zwei Monaten während der theoretischen Ausbildung an einer im Benehmen mit der Archivschule Marburg bestimmten Einrichtung.

Die praktische Ausbildung soll ein Behördenpraktikum und einen einmonatigen Lehrgang beim Bundesarchiv einschließen.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstellen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einen Ausbildungsleiter. Dieser stellt einen Ausbildungsplan auf, bestellt die Fachkräfte für die Ausbildung und überwacht die Durchführung der praktischen Ausbildung.

(3) Gegenstände der praktischen Ausbildung sind insbesondere

1. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und der Dienststellenverwaltung,
2. Schriftgutverwaltung,
3. Erfassung, Bewertung, Übernahme und Erschließung von Archiv- und Sammlungsgut,

4. Nutzung und andere Dienstleistungen der Ausbildungsstellen einschließlich historischer Bildungsarbeit,
5. Bestandserhaltung einschließlich Reprographie und Archivbau,
6. Kenntnis der Bestände.

§ 9

Leistungsbeurteilungen

(1) Die Ausbildungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beurteilen den Ausbildungserfolg und teilen der Ausbildungsbehörde die Leistungsbeurteilung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts mit. Überschreitet die Ausbildungsdauer bei einer Ausbildungsstelle drei Monate, fertigt der Ausbildungsleiter unter Berücksichtigung der Beurteilungen der Ausbildungskräfte nach jeweils drei Monaten eine Zwischenbeurteilung. Die Zwischenbeurteilungen sind bei der abschließenden Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungen sind nach Punkten wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 14 und 15 Punkte = sehr gut | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| 11 bis 13 Punkte = gut | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 8 bis 10 Punkte = befriedigend | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 5 bis 7 Punkte = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| 2 bis 4 Punkte = mangelhaft | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| 0 und 1 Punkt = ungenügend | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

Zwischenpunktzahlen und Zwischennoten sind bei der Leistungsbeurteilung nicht zulässig.

§ 10

Note für die praktische Ausbildung

(1) Nach Beendigung der praktischen Ausbildungsabschnitte setzt ein bei der Ausbildungsbehörde eingerichteter Ausschuss die Note für die praktische Ausbildung fest.

(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus einem Vertreter der Ausbildungsbehörde, dem Leiter und dem Ausbildungsleiter des Ausbildungsarchivs. Die Ausbildungsbehörde kann bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen.

(3) Unter Berücksichtigung der schriftlichen Leistungsbeurteilungen nach § 9 Abs. 1 werden durch den Ausschuss Noten und Punktzahlen nach § 9 Abs. 2 festgesetzt

1. für die praktische Ausbildung am Ausbildungsarchiv,
2. für den Ausbildungsabschnitt bei einem öffentlichen Archiv eines anderen Archivträgers,
3. für das Zwischenpraktikum.

(4) Zur Festlegung der Gesamtnote wird die jeweilige Punktzahl für die praktische Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 1 mit dem Faktor 7, nach Absatz 3 Nr. 2 mit dem Faktor 1 und nach Absatz 3 Nr. 3 mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Summe der so entstandenen Teilnoten wird durch 10 dividiert. Das Ergebnis wird bis zur ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt die erste Dezimalstelle 0,5 und mehr, wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Aus dem Endergebnis wird nach § 9 Abs. 2 die Gesamtnote ermittelt.

(5) Die Ausbildungsbehörde fertigt über die Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift und teilt die Gesamtnote und Punktzahl für die praktische Ausbildung dem Archivreferendar oder der Archivreferendarin und der Archivschule Marburg mit.

(6) Das Ziel der praktischen Ausbildung ist nur dann erreicht, wenn mindestens die Gesamtnote »ausreichend« mit der Punktzahl 5 erzielt wird. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entscheidet die Ausbildungsbehörde über die Wiederholung praktischer Ausbildungsabschnitte unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

§ 11

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg dauert mindestens zwölf Monate. Sie wird durch deren Lehrplan bestimmt.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn das Ziel der praktischen Ausbil-

dung nicht erreicht, aus einem nicht zu vertretenden Grund von der Staatsprüfung zurückgetreten ist oder die Staatsprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden wurde.

(2) Wird die Ausbildung durch Krankheit oder aus anderen Gründen unterbrochen, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden, wenn sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Unter Widerruf des Beamtenverhältnisses soll aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden,

1. wer in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. wer sich ohne zwingenden Grund nach der praktischen Ausbildung nicht dem nächsten Lehrgang zur theoretischen Ausbildung an der Archivschule Marburg unterzieht oder sich nicht der nächsten, die theoretische Ausbildung abschließenden Prüfung unterzieht oder
3. wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages der Eröffnung, dass die Staatsprüfung für den höheren Archivdienst bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden wurde.

ABSCHNITT III

Staatsprüfung für den höheren Archivdienst

§ 14

Staatsprüfung

Die Ausbildung endet bei der Archivschule Marburg mit dem Ablegen der Staatsprüfung für den höheren Archivdienst. Die Staatsprüfung bestimmt sich nach den für die Archivschule Marburg jeweils maßgebenden Prüfungsvorschriften.

§ 15

Wiederholung der Staatsprüfung

Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach der die Staatsprüfung erneut abgelegt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuss der Archivschule Marburg im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst (AProArchD) vom 18. Januar 1974 (GBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), außer Kraft.

STUTT GART, den 12. Mai 2003 PROF. DR. FRANKENBERG

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Vom 22. April 2003

Der in der Zeit vom 10. bis zum 27. September 2002 unterzeichnete Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) – GBl. 2003, S. 94 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach seinem § 28 Abs. 1 am 1. April 2003 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 22. April 2003

BÖHMLER

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 7. April 2003

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2003 (GBl. S. 108) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2003 (GBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort »Anbieter« das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt und nach den Worten »(nichtkommerzieller Rundfunk)« der Satzteil »und für Hörfunk zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich« angefügt.

2. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort »Anbieter« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Hörfunk« die Worte »und für Hörfunk zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich« eingefügt.

3. In § 8 Absatz 6 werden nach dem Wort »Hörfunk« die Worte »und für Hörfunk zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich« eingefügt.

4. In der Überschrift der Anlage 5 B zu § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort »Anbieter« das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Hörfunk« die Worte »und für Hörfunk zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich« angefügt.

5. In Anlage 6 zu § 8 Abs. 1 wird die Zeile

»Pforzheim-Wartberg 88,1 1,000«

geändert in

»Pforzheim-Arlinger 88,1 3,200«

6. Anlage 7 zu § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen

»Baden-Baden/Bühl 103,8 0,800«

»Biberach 103,9 1,000⁴⁾«

»Göppingen/Weilheim 103,0 1,000⁸⁾«

werden gestrichen.

b) In der Zeile

»Güglingen 100,7 20,000³⁾«

wird das Fußnotenzeichen

»³⁾«

gestrichen.

c) In der Zeile

»Iberger Kugel 103,9 10,000⁵⁾«

wird das Fußnotenzeichen

»⁵⁾«

gestrichen.

d) Die Zeilen

»Kirchheim/Teck 100,8 0,100«

»Ludwigsburg 103,9 0,300«

»Mühlacker/Langenbrand 100,7 20,000«

»Neumühl/Willstätt 104,9 5,000⁶⁾«

werden gestrichen.

e) In der Zeile

»Ohlsbach 104,9 5,000⁷⁾«

wird das Fußnotenzeichen

»⁷⁾«

gestrichen.

f) In der Zeile

»Stuttgart 107,7 4,000²⁾«

wird das Fußnotenzeichen

»²⁾«

gestrichen.

g) Die Fußnoten 2 bis 8 werden gestrichen.

7. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

»Anlage 11 zu § 8 Abs. 6

»Analoge terrestrische Übertragungskapazitäten für nichtkommerzielle Hörfunkangebote und für Hörfunk zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich

Baiersbronn 104,1 0,100³⁾

Bruchsal 91,2 0,100²⁾ 4)

Freiburg 102,3 1,000³⁾

Freudenstadt 100,0 0,500³⁾

Glatten 100,1 1,000²⁾ 3)

Heidelberg 105,4 0,050³⁾

Hohe Möhr 104,5 0,500³⁾

Horb 89,2 0,050²⁾ 3)

Karlsruhe 104,8 1,000⁴⁾

Mannheim Neckarstadt 89,6 0,100³⁾

Schwäbisch Hall 97,5 0,100³⁾

Stuttgart-Münster 97,2 1,000¹⁾ 3)

Tübingen 96,6 1,000⁴⁾

Ulm 102,6 1,000³⁾

¹⁾ Mit Wirksamwerden eines förmlichen Verzichts des Zuweisungsinhabers auf die Nutzung dieser Frequenz gilt die in Anlage 9 aufgeführte Frequenz Stuttgart-Münster 99,2 MHz, 0,300 kW als hier ausgewiesen.

²⁾ Diese Positionen befinden sich noch im Koordinierungsverfahren. Änderungen der kennzeichnenden Merkmale sind daher noch möglich und bleiben vorbehalten.

³⁾ Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LMedienG vorgesehen.

⁴⁾ Zur Nutzung durch Programme nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und/oder § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LMedienG vorgesehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. April 2003

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE BEERSTECHER
PROF. DR. DITTMANN GÖTZ VON OLENHUSEN
PROF. DR. WELTE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
»Erlich«
(Gemeinde Dettenheim, Gemarkung
Rußheim, Gemeinde Graben-Neudorf,
Gemarkungen Graben und Neudorf
und Stadt Philippsburg, Gemarkung
Huttenheim, Landkreis Karlsruhe)**

Vom 27. März 2003

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dettenheim, Gemarkung Rußheim, der Gemeinde Graben-Neudorf, Gemarkungen Graben und Neudorf sowie der Stadt Philippsburg, Gemarkung Huttenheim, Landkreis Karlsruhe, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Erlich«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 280 ha.

(2) Das Gebiet liegt westlich der Bahnlinie Karlsruhe–Mannheim und der Kreisstraße K 3574 Neudorf–Huttenheim. Es umfasst die Gewanne Oberes und Unteres Bruch und zieht sich vom Rand des Hochgestades bei Neudorf rund drei Kilometer nach Westen über das gesamte Waldgebiet Erlich bis hin zur Westgrenze der Plänwiesen (östlich des Verlängerten Pfinzkanals).

Im Norden reicht das Naturschutzgebiet bis an das Gelände der Kiesgrube Philipp; eine Teilfläche liegt nördlich der Kiesgrube zwischen dieser und der B 35 (Bruchsal–Germersheim). Im Süden wird das Schutzgebiet durch den Saalbachkanal begrenzt.

Der größte Teil des Schutzgebiets (ca. 199 ha) liegt auf Rußheimer Gemarkung (Gemeinde Dettenheim). Etwa 71 ha des Naturschutzgebiets befinden sich auf dem Gemeindegebiet Graben-Neudorfs, wobei der überwiegende Teil (ca. 69 ha) zur Neudorfer Gemarkung gehört. Die nördlich des Landgrabens an der B 35 gelegene Teilfläche mit etwa 10 ha gehört zur Gemarkung Huttenheim (Stadt Philippsburg).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in 7 Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen, wobei die Fläche des Naturschutzgebiets rot gerastert ist. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und Förderung floristisch und faunistisch reichhaltiger grundwassernaher Flächen innerhalb der ehemaligen Mäanderzone des Rheins. Die besondere Vielfalt nebeneinander liegender und verzahnter, von Wassereinfluss geprägter Biotopstrukturen und Pflanzengesellschaften machen das Gebiet für überregional bedeutsame Vorkommen selten gewordener Tier- und Pflanzenarten unentbehrlich.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

- die Sicherung und Erhaltung der durch hohe Grundwasserstände geprägten Lebensräume, insbesondere der Flachmoorstandorte;
- die Erhaltung und Pflege der auentypischen, reich strukturierten Landschaft mit ihren artenreichen Flachmooren, mageren Feucht- und Wirtschaftswiesen, Schilfflächen, feuchten Brachflächen, Feldhecken, Weidengebüsch, Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder;
- die Erhaltung und Förderung der an feuchte Standorte angepassten, seltenen und zum Teil auch gefährdeten

Vegetation, insbesondere der Pflanzenarten der Flachmoore, beispielsweise: Davall-Segge, Gelbe Segge, Schneide, Knoten-Binse und Sumpf-Knabenkraut;

- die Erhaltung und Förderung der Vielfalt an typischen, seltenen und meist auf bestimmte Wasserflächen, Moorstandorte, Röhrichte und magere Wiesen spezialisierten Tierarten wie z. B. das Blaukehlchen, der Moorfrosch, der Kammmolch, die Grüne Strand-
schrecke, die Sumpfschrecke, die Fledermaus-Azurjungfer und die Kleine Königslibelle;
- die Sicherung und Entwicklung des Lebensraumkomplexes als Teil des Natura 2000-Gebietes »Rheinniederung von Neureut bis Philippsburg« mit prioritären natürlichen Lebensräumen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder dem Schutzzweck widersprechenden Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder die Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
6. Düngemittel zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder auf Wegen über zwei Meter Breite und Krankenfahrstühle;
3. außerhalb befestigter Feldwege zu reiten;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Wasserflächen zu nutzen; zulässig ist das Befahren des Saalbachkanals mit nicht motorangetriebenen Booten;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Betreiben von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die *landwirtschaftliche Bodennutzung* auszuüben, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungs-

gemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bohrungen;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen und zur einzelpflanzenweisen Bekämpfung von Ampfer unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. Feldraine, Hecken, Gebüsche, Bäume nicht beeinträchtigt oder zerstört werden;
6. Wiesen höchstens zweimal jährlich gemäht werden.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unter den oben genannten Voraussetzungen unberührt.

(2) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* auszuüben, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchgeführt werden;
2. Düngung, Kalkung oder andere Meliorationsmaßnahmen innerhalb des Waldes nicht erfolgen;
3. die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
4. Altholzbestände, stehendes Totholz und Baumstubben möglichst langfristig erhalten und angereichert werden, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt;
5. Forstwegebau durch Niedermoore und andere § 24a-Biotop unterlassen und Bodenverdichtungen vermieden werden.

(3) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die *Jagd* auszuüben, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von § 24a-Biotopen und FFH-Lebensräumen (insbesondere nicht im Bereich von Quellen, Klein- und Großseggenrieden, Pfeifengras-Streuwiesen, Nasswiesen, Röhricht, Hochstaudenfluren quelliger oder sumpfiger Standorte) sowie nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker oder Futterstellen angelegt werden; Kurrungen sind nur außerhalb von § 24a-Biotopen und FFH-Lebensräumen zulässig;
3. für die natürliche Wiederverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände angestrebt werden;
4. keine Tiere ausgesetzt werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf den in den Karten verzeichneten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird;
6. Jagdgebrauchshunde außer bei der Jagdausübung an der Leine geführt werden.

(4) Abweichend von § 4 ist es zulässig, die *Fischerei* auszuüben, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten mit Zustimmung der Fischereibehörde erfolgen;
2. keine Pfade, Angelplätze und Angelstege eingerichtet werden und insbesondere die Mahd im Schilf unterbleibt;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist;
4. in den Stillgewässern die Uferbefischung auf die in den Karten blau schraffierte Fläche begrenzt bleibt und bei der Befischung vom Boot aus von den sonstigen Uferbereichen in der Zeit vom 15. Februar bis 30. Juni ein Mindestabstand von 20 m eingehalten wird.

(5) Unberührt bleiben auch sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke und Gewässer und die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

Zulässig sind außerdem rechtmäßig ausgeführte Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes im Sinne des Schutzzweckes führen, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen oder nach § 5 einbezogene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Plän Erlich« vom 15. Oktober 1962 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 27. März 2003

HÄMMERLE

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung
von Hybridsaatmais in geschlossenen
Anbaugebieten**

Vom 2. April 2003

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im *Landkreis Emmendingen* werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Hecklingen – Kenzingen – Riegel Antrag Nr. 03-01/02

Produktionsinsel Sasbach Antrag Nr. 03-03

Produktionsinsel Weisweil Antrag Nr. 03-04

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche, als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Emmendingen öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente, der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 2. April 2003

DR. VON UNGERN-STERNBERG

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung
von Hybridmaissaatgut
in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 7. April 2003

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Rastatt wird nachstehend aufgeführtes Gebiet zum geschlossenen Anbaugbiet für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Das Anbaugbiet besteht aus den Vermehrungsflächen auf der Gemarkung Moos, Stadt Bühl, sowie auf der Gemarkung Ulm, Stadt Lichtenau.

(2) Die Erzeugung von Hybridmaissaatgut erfolgt auf der Vermehrungsfläche. Die Saatmaissvermehrung im Anbaugbiet haben sich verpflichtet, die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von Fremdmaisbeständen durch die Pflanzung entsprechender Vaterreihen gemäß Dienstanweisung für die Durchführung der Saatenanerkennung für Mais in Baden-Württemberg einzuhalten.

(3) Die Grenze des Anbaugbietes (Vermehrungsfläche) ist in einer Karte des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 7. April 2003, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch eine rote Linie dargestellt.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karte ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie bei der Stadt Bühl, Ortsverwaltung Moos, und der Stadt Lichtenau, Ortsverwaltung Ulm, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karte kann kostenlos durch jedermann während der Dienststunden bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.

§ 3

(1) Innerhalb des geschlossenen Anbaugbietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Kom-

ponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

(2) Auf Antrag kann in dem geschlossenen Anbaugbiet die Erzeugung von Saatgut einer anderen Maissorte »bei gleicher Vaterkomponente« gestattet werden. Der Antrag ist vor der Aussaat, unter Angabe der genauen Bezeichnung der zur Vermehrung vorgesehenen Sorte sowie der Größe der Vermehrungsfläche, schriftlich dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

§ 4

In dem Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 7. April 2003

HÄMMERLE

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
über die Zuständigkeit der Gemeinde
Remseck am Neckar,
Landkreis Ludwigsburg,
als untere Baurechtsbehörde**

Vom 2. April 2003

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Remseck am Neckar, Landkreis Ludwigsburg, gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg festgestellt, dass die Gemeinde Remseck am Neckar die Voraussetzungen des § 46 Abs. 5 der Landesbauordnung erfüllt. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung im Gesetzblatt auf die Gemeinde Remseck am Neckar über.

STUTTGART, den 2. April 2003

DR. ANDRIOF

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 9,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>